



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

505

Nummer 12

Kiel, 1. Dezember 2017

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Kirchengesetz über die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Vikarinnen und Vikare in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften Vom 3. November 2017.....	506
Kirchengesetz über die Hauptbereiche der kirchlichen Arbeit (Hauptbereichsgesetz – HBG) Vom 3. November 2017.....	519
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetzes Vom 3. November 2017.....	528
Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerlicher Vorschriften Vom 6. Oktober 2017.....	529
Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes Vom 8. November 2017.....	529
Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Vikariatsaufnahmeverordnung Vom 3. November 2017.....	530
Verwaltungsvorschrift über die Befreiung von der Zuweisungspflicht und der Dienstwohnungs- und Residenzpflicht (Dienstwohnungs- und Residenzpflichtverwaltungs-vorschrift – DwRPfIVwV) Vom 23. Oktober 2017.....	530
Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Liste Theologiestudierende-Verwaltungsvorschrift Vom 24. Oktober 2017.....	532

II. Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost Vom 8. November 2017.....	534
Bekanntmachung der Vierten Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost Vom 8. November 2017.....	534
Mitteilung über die Wahl der Mitglieder des Kirchengengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten – Diakonische Kammern I bis V – der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 10. November 2017.....	535
Namensänderung und Namensfeststellung von Kirchengemeinden.....	536
Einführung neuer Kirchensiegel.....	536
Verlust eines Siegelstempels.....	537

Verwendung eines Kirchengemeindesiegels für eine örtliche Kirche.....	537
Pfarrstellenänderungen.....	537
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	538
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	547
Soziale und bildende Berufe.....	547
V. Personalnachrichten	
.....	548

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Kirchengesetz über die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Vikarinnen und Vikare in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften Vom 3. November 2017

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Kirchengesetz über die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Vikarinnen und Vikare in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchenbesoldungsgesetz – KBesG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Persönlicher Anwendungsbereich
- § 2 Anwendung des Bundesbesoldungsrechts
- § 3 Weitere Besoldungsbestandteile
- § 4 Ausnahmen von der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts
- § 5 Kirchlicher Dienst
- § 6 Gleichstellung kirchlicher Dienst und außerkirchlicher öffentlicher Dienst
- § 7 Verzicht auf Besoldung
- § 8 Versorgungsrücklage
- § 9 Besoldung nach Beendigung einer Beurlaubung

- § 10 Zusammentreffen von Besoldung und Versorgung
- § 11 Rentenanrechnung; Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung

Teil 2

Besondere Vorschriften

- § 12 Einreihung in die Besoldungsgruppen; Amtsbezeichnungen
- § 13 Stellenzulagen für herausgehobene Funktionen auf Zeit
- § 14 Auslandsbesoldung
- § 15 Wartestandsbesoldung
- § 16 Vikariatsbezüge
- § 17 Verminderung des Familienzuschlags
- § 18 Anzeigepflicht beim Familienzuschlag
- § 19 Internatszulage
- § 20 Entgeltumwandlung
- § 21 Private Nutzung von Dienstfahrzeugen; Fahrtkostenzuschuss
- § 22 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Teil 3

Dienstwohnungsvorschriften

- § 23 Dienstwohnung

Teil 4

Verfahrens- und Übergangsvorschriften

- § 24 Zuständigkeiten
- § 25 Leistungsbescheid

- § 26 Überleitungsvorschriften aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes des Bundes in Verbindung mit dem 15. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz
- § 27 Übergangsvorschriften aus Anlass des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes
- Anlage A Besoldungsordnungen A und B
- Anlage B Stellenzulagen, Amtszulagen, Zulagen

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Persönlicher Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt die Besoldung der
1. Pastorinnen und Pastoren in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis;
 2. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, deren Kirchenbeamtenverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland besteht;
 3. Vikarinnen und Vikare in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf.
- (2) Dieses Kirchengesetz gilt ferner für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchengemeinde- oder Kirchenkreisverbände sowie der anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland die Aufsicht führt.
- (3) Ausgenommen sind Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie Vikarinnen und Vikare im Ehrenamt.

§ 2

Anwendung des Bundesbesoldungsrechts

- (1) Die Besoldung erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften (Bundesbesoldungsrecht), soweit durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Rechtsverordnungen des Bundes, die aufgrund des Bundesbesoldungsrechts erlassen wurden, finden nur Anwendung, soweit ihre Anwendung durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes ausdrücklich bestimmt ist.
- (3) Verwaltungsvorschriften des Bundes zum Bundesbesoldungsrecht finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, soweit nicht durch Kirchengesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Anstelle des im Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Ge-

setzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung finden die jeweils geltenden pfarrdienst-, kirchenbeamten- und pfarrdienstausbildungsrechtlichen Vorschriften entsprechend Anwendung.

(5) 1Die Kirchenleitung kann die Anwendung von Vorschriften, die das nach Absatz 1 jeweils zur Anwendung kommende Bundesbesoldungsrecht ändern, innerhalb von drei Monaten nach Verkündung der Vorschriften im Bundesgesetzblatt durch Beschluss vorläufig aussetzen, wenn und soweit Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Beibehaltung des Verfahrens nach Absatz 1 bis zur nächsten Tagung der Landessynode auch bei Abwägung der Belange der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger nicht vertretbar ist. 2Über die vorläufige Aussetzung ist innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung durch Rechtsverordnung zu entscheiden. 3Es soll zeitnah eine kirchengesetzliche Regelung getroffen werden. 4Bis zum Inkrafttreten der kirchengesetzlichen Regelung bleiben die Vorschriften, die von der Änderung betroffen sind, in der Fassung in Kraft, die am Tag vor der Verkündung im Bundesgesetzblatt galt.

(6) 1Abweichend von Absatz 1 bedürfen lineare Besoldungserhöhungen einer kirchengesetzlichen Regelung. 2Der Verantwortung der Landessynode obliegt es, veränderten Wirtschafts- und Haushaltsentwicklungen Rechnung zu tragen.

§ 3

Weitere Besoldungsbestandteile

- (1) Zu den Dienstbezügen im Sinne von § 1 Absatz 2 Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gehört auch die Besoldung während des Wartestands (Wartestandsbesoldung, § 15).
- (2) Zu den sonstigen Bezügen im Sinne von § 1 Absatz 3 Nummer 1 Bundesbesoldungsgesetz gehören auch die Bezüge während des Vikariats (Vikariatsbezüge, § 16).

§ 4

Ausnahmen von der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts

- (1) Vorschriften des Bundesbesoldungsrechts, die Vergabebudgets und Sondervermögen betreffen, haushaltsrechtlichen Charakter haben oder die innere Ordnung der Beschäftigungsstellen des Bundes betreffen, finden keine Anwendung.
- (2) Ferner finden keine Anwendung
1. Vorschriften über Obergrenzen für Beförderungsämter (§ 26 Bundesbesoldungsgesetz);
 2. Vorschriften über die Leistungsbesoldung (§ 27 Absatz 4 bis 7, § 32a Absatz 5, §§ 33, 35, 42a Bundesbesoldungsgesetz);

3. Vorschriften über Zeiten, die in einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis verbracht wurden und dadurch den Aufstieg in den Stufen nicht verzögern (§ 28 Absatz 5 Nummer 5 Bundesbesoldungsgesetz);
4. Vorschriften über die Auslandsbesoldung (§§ 52 bis 57 Bundesbesoldungsgesetz);
5. die Zulage für Beamte und Soldaten bei obersten Behörden sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes (Vorbemerkungen Nummer 7 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz und Nummer 1 der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit Nummer 7 der Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz).

§ 5

Kirchlicher Dienst

- (1) Kirchlicher Dienst ist eine Tätigkeit im Dienst
 1. der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
 2. des Bundes der Evangelischen Kirchen, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
 3. der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt, und
 4. ihrer Rechtsvorgänger.
- (2) Dem Dienst nach Absatz 1 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit
 1. bei missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Diensten, Werken, Anstalten und Einrichtungen, die der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen zugeordnet sind, sowie
 2. in Diensten, Werken, Anstalten und Einrichtungen, die dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung der Evangelischen Kirche in Deutschland oder dem Diakonischen Werk einer Gliedkirche angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,
 3. in anderen Zusammenschlüssen von Kirchen mit ihren Einrichtungen, einschließlich Mission und Diakonie sowie
 4. in einer anderen christlichen Kirche.

§ 6

Gleichstellung kirchlicher Dienst und außerkirchlicher öffentlicher Dienst

- (1) Bei der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts ist der kirchliche Dienst nach § 5 wie der außerkirchliche öffentliche Dienst bei einem Dienstherrn im Sinne des § 29 Bundesbesoldungsgesetz zu behandeln.
- (2) Bei der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts gelten kirchliche Belange und kirchliche Interessen als öffentliche Belange und öffentliche Interessen.

§ 7

Verzicht auf Besoldung

(1) ¹Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger können abweichend von § 2 Absatz 3 Bundesbesoldungsgesetz auf einen Teil der Besoldung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verzichten. ²Der Verzicht kann sich wahlweise auf

1. einen zahlenmäßig bestimmten Monats- oder Jahresbetrag;
2. einen gesetzlich bestimmten Bestandteil der Besoldung oder Teile hiervon;
3. den Erhöhungsbetrag aus einer allgemeinen Erhöhung der Besoldung oder
4. den Erhöhungsbetrag aus einer gesetzlich festgelegten Durchstufung oder einer Beförderung

beziehen. ³Die Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften bleibt von dem Verzicht unberührt. ⁴Durch den Verzicht vermindert sich der Anspruch auf Besoldung entsprechend.

(2) ¹Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. ²Sie muss die Geltungsdauer des Verzichts enthalten und den Gegenstand des Verzichts angeben. ³Sie darf nicht an die Erfüllung von Bedingungen oder dergleichen geknüpft sein.

(3) Die Besoldungsempfängerin bzw. der Besoldungsempfänger hat in der Verzichtserklärung zu versichern, dass die Angemessenheit ihres bzw. seines und gegebenenfalls des Lebensunterhalts ihrer bzw. seiner Familie und sonstiger unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährleistet bleibt.

(4) ¹Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme durch die zuständige Stelle nach § 24 und wird zum nächstmöglichen Gehaltsabrechnungstermin wirksam. ²Die zuständige Stelle nach § 24 kann die Annahme der Erklärung ablehnen oder die Annahme aus wichtigem Grund widerrufen. ³Die Besoldungsempfängerin bzw. der Besoldungsempfänger kann die Verzichtserklärung widerrufen, jedoch nur zum nächstmöglichen Gehaltsabrechnungstermin. ⁴Die Verzichtserklärung erlischt mit dem Tode der Besoldungsempfängerin bzw. des Besoldungsempfängers.

(5) Der Verzicht auf Besoldung wirkt sich nicht auf die Höhe der Dienstwohnungsvergütung aus.

§ 8

Versorgungsrücklage

(1) ¹Um die Versorgungsleistungen angesichts der demografischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sicherzustellen, werden bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Versorgungsrücklagen als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsansparungen nach Absatz 2 gebildet. ²Dafür werden bis zum 31. Dezember 2024 Erhöhungen der Besoldung und Versorgung vermindert.

(2) ¹Jede Erhöhung nach § 2 Absatz 6 wird um 0,2 Prozentpunkte vermindert. ²Werden Besoldung

und Versorgung durch dasselbe Kirchengesetz zeitlich gestaffelt erhöht, erfolgt die Verminderung nur bei der ersten Erhöhung. ³Die Unterschiedsbeträge gegenüber den nicht nach Satz 1 verminderten Erhöhungen werden den Versorgungsrücklagen zugeführt. ⁴Die Mittel der Versorgungsrücklagen dürfen nur zur Finanzierung der Versorgungsausgaben verwendet werden.

(3) Die Unterschiedsbeträge nach Absatz 2 und 50 Prozent der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) werden der Versorgungsrücklage jährlich, letztmalig in 2031, zugeführt.

§ 9

Besoldung nach Beendigung einer Beurlaubung

Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die beurlaubt wurden und die bei dem Urlaubsanstellungsträger Ansprüche auf höhere Besoldung oder Vergütung erworben haben, können daraus bei Rückkehr in den Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes keinen Anspruch auf Wahrung des Besitzstands herleiten.

§ 10

Zusammentreffen von Besoldung und Versorgung

(1) Erhält eine Besoldungsempfängerin bzw. ein Besoldungsempfänger

1. Übergangsgeld oder Versorgungsbezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes,
2. Übergangsgeld oder Versorgungsbezüge aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung,
3. Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen aus einer früheren Verwendung im außerkirchlichen öffentlichen oder diesem nach § 6 Absatz 3 Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gleichgestellten Dienst, oder
4. Witwen- bzw. Witwergeld aus einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis oder aus einem politischen Amt oder Mandat der verstorbenen Ehegattin bzw. des verstorbenen Ehegatten im außerkirchlichen öffentlichen Dienst,

so ruhen die Dienstbezüge nach diesem Kirchengesetz in Höhe von 50 Prozent des Betrags, um den die Summe beider Bezüge die Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, übersteigt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 50 Prozent des Übergangsgeldes, Versorgungsbezugs oder Witwen- bzw. Witwergeld nicht übersteigen.

(2) Auf das Übergangsgeld, die Versorgungsbezüge und das Witwen- bzw. Witwergeld für Bundespräsidentinnen und Bundespräsidenten sowie Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre findet Absatz 1 entsprechend Anwendung.

(3) ¹Kinderbezogene Familienzuschläge und Leistungen wegen Kindererziehung erhöhen die jeweiligen Höchstgrenzen nach Absatz 1. ²Auf familienrechtlichem Versorgungsausgleich beruhende Renten- und Versorgungsansprüche oder Minderungen von Renten- und Versorgungsansprüchen bleiben unberührt.

(4) Die Ruheregelung nach Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Kürzung oder das Ruhen der nichtkirchlichen Bezüge wegen des Zusammentreffens mit Besoldung nach diesem Kirchengesetz bereits durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften oder seitens der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung bestimmt werden.

§ 11

Rentenanrechnung; Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung

(1) ¹Auf die Dienstbezüge werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der berufsständischen Versorgung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen eines kirchlichen Dienstherrn beruhen, in voller Höhe angerechnet. ²Dies gilt auch für Leistungen, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung begründen. ³Anrechnungsbetrag ist der im Rentenbescheid oder in der Rentenanpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag.

(2) Der Kinderzuschuss nach § 270 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch und der Waisenrentenzuschlag nach § 78 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch zählen nicht zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des Absatzes 1.

(3) ¹Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf einem familienrechtlichen Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt. ²Dasselbe gilt für Renten im Sinne des § 55 Absatz 4 Beamtenversorgungsgesetz.

(4) ¹Hat die Besoldungsempfängerin bzw. der Besoldungsempfänger Anspruch auf Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung, für die ausschließlich ein kirchlicher Dienstherr die Beitragsleistungen erbracht hat, hat sie bzw. er auf Veranlassung die Beitragserstattung zu beantragen und den Anspruch an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland oder im Falle von § 1 Absatz 2 an die jeweilige Körper-

schaft abzutreten. 2Kommt sie bzw. er dieser Pflicht nicht nach, werden die Dienstbezüge um den fiktiv berechneten Abtretungsbetrag gekürzt.

(5) Hat die Besoldungsempfängerin bzw. der Besoldungsempfänger sich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung erstatten lassen, für die ausschließlich ein kirchlicher Dienstherr die Beitragsleistungen erbracht hat, sind diese Erstattungen an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland oder im Falle von § 1 Absatz 2 an die jeweilige Körperschaft abzuführen; ansonsten werden die Dienstbezüge um den durch die Beitragserstattung verminderten Teil der gesetzlichen Rente oder berufsständischen Versorgung gekürzt.

Teil 2

Besondere Vorschriften

§ 12

Einreihung in die Besoldungsgruppen; Amtsbezeichnungen

(1) 1Die Einreihung in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B sowie die Amtsbezeichnungen der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger bestimmen sich nach der Anlage A zu diesem Kirchengesetz. 2Gesperrt gedruckten Amtsbezeichnungen in der Anlage A können Zusätze beigefügt werden.

(2) 1Pastorinnen und Pastoren erhalten ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A. 2Mit Erreichen der Stufe 6 nach § 27 Absatz 3 Bundesbesoldungsgesetz erhalten Pastorinnen und Pastoren ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A, sofern die Voraussetzungen von § 19 Bundesbesoldungsgesetz erfüllt sind.

(3) 1Soweit Ämter von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nicht in der Anlage A zu diesem Kirchengesetz aufgeführt sind, ist für die Einreihung in die Besoldungsgruppen das Bundesbesoldungsrecht entsprechend anzuwenden. 2Die Amtsbezeichnung ist um einen den kirchlichen Dienst bezeichnenden Zusatz zu ergänzen.

§ 13

Stellenzulagen für herausgehobene Funktionen auf Zeit

(1) 1Für die Dauer der Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion auf Zeit erhalten Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger neben der Besoldung aus dem ihnen übertragenen Amt eine Stellenzulage nach der Anlage B zu diesem Kirchengesetz. 2Während der Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion auf Zeit wird die entsprechende Funktionsbezeichnung aus der Anlage B übertragen. 3Gesperrt gedruckten Funktionsbezeichnungen in der Anlage B können Zusätze beigefügt werden.

(2) Stellenzulagen bemessen sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Grundgehalt der jeweils erreichten Erfahrungsstufe aus dem übertragenen Amt

und dem Grundgehalt, das der Besoldungsempfängerin bzw. dem Besoldungsempfänger bei Einreihung in eine höhere Besoldungsgruppe aus derselben Erfahrungsstufe zustehen würde.

(3) 1Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von mehreren Stellenzulagen nach Absatz 1 vor, so gehört nur die Stellenzulage aus der höher eingestuften Funktion auf Zeit zu den Dienstbezügen. 2Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von mehreren Stellenzulagen in gleicher Höhe vor, so wird nur diejenige aus der zuletzt übertragenen herausgehobenen Funktion auf Zeit gewährt.

(4) 1Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einer Besoldungsempfängerin bzw. eines Besoldungsempfängers erhöhen sich fortschreitend bis zur vollen Höhe für jedes in der herausgehobenen Funktion auf Zeit verbrachte Jahr um ein Zehntel des Unterschiedsbetrags zwischen ihren bzw. seinen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus dem Amt, aus dem sie bzw. er in den Ruhestand tritt, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der herausgehobenen Funktion auf Zeit. 2Mehrere Stellenzulagen werden insgesamt nur bis zum vollen Betrag der höheren Stellenzulage ruhegehaltfähig.

(5) Wird die Besoldungsempfängerin bzw. der Besoldungsempfänger auf Grund von Dienstunfähigkeit während der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion auf Zeit in den Ruhestand versetzt, gehört die Stellenzulage in voller Höhe zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn sie mindestens zwei Jahre ununterbrochen bezogen wurde.

(6) 1Es können im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost und im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg bis zu drei herausgehobene Funktionen auf Zeit je Kirchenkreis, im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Dithmarschen und im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Rantzaumünsterdorf je eine herausgehobene Funktion auf Zeit und in den übrigen Kirchenkreisen bis zu zwei herausgehobene Funktionen auf Zeit je Kirchenkreis mit einer Stellenzulage nach den Absätzen 1 bis 5 versehen werden, wenn mit der herausgehobenen Funktion auf Zeit eine hohe Budget- oder Personalverantwortung verbunden ist. 2Die Stellenzulagen werden in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem übertragenen Amt und der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A gewährt. 3Der jeweilige Kirchenkreis schlägt die herausgehobenen Funktionen auf Zeit vor. 4Die Kirchenkreise sind verpflichtet, den Unterschiedsbetrag nach Satz 2 sowie die damit verbundenen höheren Versorgungsbeiträge zu erstatten. 5Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung, welche herausgehobenen Funktionen auf Zeit mit einer Stellenzulage versehen werden, und legt das Verfahren der Erstattung nach Satz 4 fest.

§ 14

Auslandsbesoldung

Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Auslandsbesoldung für Besoldungsempfängerinnen

und Besoldungsempfänger, die ihren dienstlichen und tatsächlichen Wohnsitz im Ausland (ausländischer Dienstort) haben, der nicht einer Tätigkeit im Grenzverkehr dient, regeln.

§ 15 Wartestandsbesoldung

(1) ¹Die Höhe der Wartestandsbesoldung entspricht in dem Monat, in dem der Wartestand wirksam wird, sowie in den ersten drei Kalendermonaten des Wartestands den Dienstbezügen, die bei Wahrnehmung des bisherigen Amtes im bisherigen Dienstumfang zustehen würden. ²Ging der Versetzung in den Wartestand eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge voran, so werden für die Wartestandsbesoldung die Bezüge zugrunde gelegt, die bei Wahrnehmung des vor der Beurlaubung ausgeübten Amtes im damaligen Dienstumfang zustehen würden.

(2) Bei Wahrnehmung eines Wartestandsauftrags entspricht die Höhe der Wartestandsbesoldung während und nach Ablauf des Zeitraums nach Absatz 1 mindestens der Höhe der Dienstbezüge, die bei Wahrnehmung dieses Auftrags zustünden, wenn keine Versetzung in den Wartestand erfolgt wäre.

(3) ¹Die Wartestandsbesoldung beträgt nach Ablauf des Zeitraums nach Absatz 1 vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 4 71,75 Prozent der Dienstbezüge, die bei Wahrnehmung des bisherigen Amtes in einem vollen Dienstauftrag zustehen würden. ²Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. ³Ging der Versetzung in den Wartestand eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge voran, so werden für die Wartestandsbesoldung die Dienstbezüge zugrunde gelegt, die bei Wahrnehmung des vor der Beurlaubung ausgeübten Amtes in einem vollen Dienstauftrag zustehen würden.

(4) ¹Ging der Versetzung in den Wartestand oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge vor Versetzung in den Wartestand ein Teildienst voran, so darf die Wartestandsbesoldung nach Absatz 3 die aus dem Teildienst zustehenden Dienstbezüge nicht übersteigen. ²Sie darf jedoch 50 Prozent der Dienstbezüge bei Wahrnehmung eines vollen Dienstauftrages in dem bisherigen Amt nicht unterschreiten.

(5) ¹Die Wartestandsbesoldung gilt bezüglich des Familienzuschlags als Teildienst und bezüglich der Erfahrungszeiten als Dienstzeit im Sinne von § 27 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz. ²Die Wartestandsbesoldung nimmt an linearen Besoldungserhöhungen nach § 2 Absatz 6 teil.

(6) Disziplinarrechtliche Bestimmungen zur Höhe der Wartestandsbesoldung bleiben unberührt.

§ 16 Vikariatsbezüge

¹Vikarinnen und Vikare, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, erhalten Vikariatsbezüge. ²Auf die Vikariatsbezüge finden die Vorschriften über Anwärterbezüge entsprechend Anwendung.

§ 17 Verminderung des Familienzuschlags

(1) Der Familienzuschlag wird aus öffentlichen Mitteln einschließlich der kirchlichen Mittel insgesamt nur einmal gewährt.

(2) Der Familienzuschlag der Besoldungsempfängerin bzw. des Besoldungsempfängers vermindert sich insoweit

1. die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner der Besoldungsempfängerin bzw. des Besoldungsempfängers,
2. die eingetragene Lebenspartnerin bzw. der eingetragene Lebenspartner der Besoldungsempfängerin bzw. des Besoldungsempfängers oder
3. eine andere Person

außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt oder aufgrund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist und ihr bzw. ihm ebenfalls ein Anspruch auf familienbezogene Entgelt- oder Besoldungsbestandteile zusteht.

(3) Ein Anspruch auf familienbezogene Entgelt- oder Besoldungsbestandteile liegt vor, wenn

1. einer Person nach Absatz 2 Nummer 1 oder 2 der Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung,
2. einer Person nach Absatz 2 Nummer 3 wegen Erfüllung desselben Tatbestands nach § 40 Absatz 1 Nummer 4 Bundesbesoldungsgesetz der Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung oder
3. einer Person nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 für dasselbe Kind der Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen, ein entsprechender Familienzuschlag oder eine sonstige entsprechende Leistung

zusteht.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch, wenn die bezeichnete Leistung nicht zusteht, aber ohne Anwendung von § 40 Absatz 6 Satz 3 Bundesbesoldungsgesetz zustünde.

(5) ¹Der Familienzuschlag wird auch im Fall der Verminderung nach der entsprechenden Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz ausgezahlt. ²Die Höhe der Verminderung richtet sich nach dem Dienstumfang der in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Personen. ³Der Familienzuschlag darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der gewährt würde, wenn beide Besoldungsempfängerinnen bzw. Besoldungsempfänger im kirchlichen Dienst beschäftigt wären.

(6) Die Änderung des Beschäftigungsumfangs von Personen nach Absatz 2 und § 40 Absatz 4 und 5 Bundesbesoldungsgesetz gilt als maßgebendes Ereignis im Sinne von § 41 Bundesbesoldungsgesetz.

§ 18**Anzeigepflicht beim Familienzuschlag**

1Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger haben jede Änderung der Verhältnisse, die die Gewährung des Familienzuschlags beeinflussen kann, unverzüglich schriftlich der für die Auszahlung der Besoldung zuständigen Stelle anzuzeigen. 2Der Familienzuschlag steht insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

§ 19**Internatszulage**

1Pastorinnen und Pastoren mit dienstlichem Wohnsitz auf einer Insel oder Hallig ohne Straßenverbindung zum Festland wird auf Antrag für jedes Kind, für das der Pastorin bzw. dem Pastor eine höhere Stufe des Familienzuschlags zusteht, eine widerrufliche monatliche Zulage in Höhe des dreifachen Betrags des jeweils zustehenden Kindergelds für zweite Kinder gewährt, wenn und solange das Kind eine weiterführende Schule oder eine Förderschule besucht und aus diesem Grunde mangels vorhandener Schulen auf der Insel oder Hallig auf dem Festland untergebracht werden muss (Internatszulage). 2Diese Zulage ist nicht ruhegehaltfähig und wird nur gewährt, soweit die Pastorin bzw. der Pastor oder das Kind nicht entsprechende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder anderen staatlichen Vorschriften erhält oder erhalten kann; diese Voraussetzung ist durch Vorlage entsprechender Nachweise (abschlägige Bescheide) zu belegen.

§ 20**Entgeltumwandlung**

1Den Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern wird die Möglichkeit der Entgeltumwandlung über die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland eröffnet. 2Die anfallende Pauschalsteuer einschließlich der Annexsteuern ist von der Besoldungsempfängerin bzw. dem Besoldungsempfänger zu tragen. 3Es kann eine Begrenzung der Anbieter erfolgen. 4Die Entgeltumwandlung wirkt sich nicht auf die Höhe der Dienstwohnungsvergütung aus.

§ 21**Private Nutzung von Dienstfahrzeugen;
Fahrtkostenzuschuss**

(1) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Zuschüsse zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie die private Nutzung von dienstlich angeschafften Fahrzeugen regeln.

(2) Sind durch Dienstvereinbarung Vorschriften zur Erstattung von Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte getroffen worden und wird den Mitarbeitenden aufgrund dessen ein Arbeitgeberzuschuss für vergünstigte Fahrkarten zur Benutzung von öffent-

lichen Verkehrsmitteln gewährt, so kann dieser widerruflich auch den von der Dienstvereinbarung betroffenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern gewährt werden.

§ 22**Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit**

1Die aufgrund von § 72a Absatz 2 Bundesbesoldungsgesetz erlassene Begrenzte-Dienstfähigkeit-Zuschlags-Verordnung vom 6. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2569) findet in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung. 2Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen treffen.

Teil 3**Dienstwohnungsvorschriften****§ 23****Dienstwohnung**

(1) 1Von Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern, denen eine Dienstwohnung zugewiesen wurde, wird für die Dauer der Zuweisung von den Dienstbezügen eine monatliche Dienstwohnungsvergütung, für zugewiesenes Zubehör eine Nutzungsentschädigung sowie die Schönheitsreparaturpauschale, sofern diese zu leisten ist, einbehalten. 2Abschlagszahlungen auf Betriebskosten können von den Dienstbezügen einbehalten werden.

(2) 1Solange die Dienstwohnung während einer Beurlaubung oder Elternzeit ohne Dienstbezüge überlassen bleibt oder nach Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses vorübergehend weiter bewohnt wird, ist eine Nutzungsentschädigung zu entrichten. 2Die Nutzungsentschädigung wird nur im Falle der Gewährung von Dienstbezügen von diesen einbehalten.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung sowie der Betriebskosten haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) 1Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung die Ausgestaltung der Dienstwohnungsverhältnisse. 2Dazu gehören insbesondere Vorschriften über

1. den Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses;
2. die Zuständigkeiten;
3. die Ermittlung des Mietwerts, der Dienstwohnungsvergütung und der Nutzungsentschädigung;
4. die Art und die Beschaffenheit der Dienstwohnungen;
5. die Art der Nutzung sowie Möglichkeiten der Einziehung, Untervermietung oder Umnutzung von Teilen der Dienstwohnung;
6. die Art und den Umfang der Betriebskosten, die durch die Inhaberin bzw. den Inhaber der Dienstwohnung zu tragen sind;
7. den Zeitraum, die Vornahme und die Kostentragung von Schönheitsreparaturen;

8. die Vornahme und die Kostentragung von Kleinreparaturen;
9. den Bau von Dienstwohnungen;
10. die Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses, die Nutzung und die Räumung der Dienstwohnung.

Teil 4

Verfahrens- und Übergangsvorschriften

§ 24

Zuständigkeiten

(1) ¹Zuständig für Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz und nach dem Bundesbesoldungsrecht sowie für die Auszahlung der Bezüge ist

1. das Landeskirchenamt, soweit das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis oder Pfarrdienstverhältnis der Besoldungsempfängerin bzw. des Besoldungsempfängers zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland besteht, oder
2. die Körperschaft nach § 1 Absatz 2, soweit das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis der Besoldungsempfängerin bzw. des Besoldungsempfängers zu dieser Körperschaft besteht,

und nicht etwas anderes geregelt ist. ²Die Zuständigkeiten können ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen werden. ³Dabei kann eine angemessene Kostenerstattung vereinbart werden.

(2) Das Landeskirchenamt nimmt auch Aufgaben nach dem Bundesbesoldungsrecht, die von Bundes- oder Landesregierungen, Bundesministerien oder obersten Dienstbehörden zu treffen sind, wahr, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 25

Leistungsbescheid

(1) ¹Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder Pfarrdienstverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland können gegenüber einer Besoldungsempfängerin bzw. einem Besoldungsempfänger durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. ²Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) ¹Der Leistungsbescheid wird von der zuständigen Stelle nach § 24 Absatz 1 von Amts wegen erlassen. ²Er soll nur erlassen werden, wenn die Besoldungsempfängerin bzw. der Besoldungsempfänger nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von Dienstbezügen einverstanden ist.

(3) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an die Besoldungsempfängerin bzw. den Besoldungsempfänger sofort vollziehbar.

(4) ¹Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienstbezügen vollzogen. ²Zur Vollziehung ist die kirchliche Stelle verpflichtet, durch die die Dienstbezüge gezahlt wer-

den, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheids zugestellt ist.

(5) Für die Vollziehung des Leistungsbescheids gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(6) Die zuständige Stelle nach Absatz 4 Satz 2 bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrags und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(7) Für das weitere Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, ABl. EKD 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 26

Überleitungsvorschriften aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes des Bundes in Verbindung mit dem

15. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz

(1) Das Bundesbesoldungsgesetz wird mit folgender Maßgabe entsprechend angewandt:

In § 74 wird die Angabe „30. Juni 2009“ durch die Angabe „30. Juni 2010“ ersetzt.

(2) Das Besoldungsüberleitungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 221), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1772) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung wird mit folgenden Maßgaben entsprechend angewendet:

1. In § 1 wird die Angabe „1. Juli 2009“ durch die Angabe „1. Juli 2010“ ersetzt.

2. § 2 wird mit folgenden Maßgaben entsprechend angewandt:

a) Absatz 1 wird mit folgenden Maßgaben angewandt:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2009“ durch die Angabe „30. Juni 2010“ ersetzt. Die Wörter „für Juni 2009 zustehenden Dienstbezügen“ werden durch die Wörter „für Juni 2010 zustehenden Dienstbezügen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „30. Juni 2009“ durch die Angabe „30. Juni 2010“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird mit folgenden Maßgaben angewandt:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2013“ durch die Angabe „30. Juni 2014“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „30. Juni 2009“ durch die Angabe „30. Juni 2010“ ersetzt.

c) In Absatz 6 wird die Angabe „30. Juni 2009“ durch die Angabe „30. Juni 2010“ ersetzt.

- d) In Absatz 9 wird die Angabe „im Juni 2009“ durch die Angabe „im Juni 2010“ ersetzt.
- e) Die Absätze 7 und 10 finden keine Anwendung.
3. In § 3 wird in den Absätzen 1 und 2 die Angabe „30. Juni 2009“ durch die Angabe „30. Juni 2010“ ersetzt.
4. Die Überleitung der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger nach § 12 Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage der Grundbesoldung. Die Stufe bzw. die Überleitungsstufe, die sich bei der Überleitung der Grundbesoldung ergibt, ist auch für die Überleitung der Zulage maßgebend.
- (3) Das Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 261) wird mit folgenden Maßgaben entsprechend angewendet:
1. In § 1 und § 2 wird die Angabe „1. Juni 2009“ durch die Angabe „1. Juni 2010“ und die Angabe „1. Januar 2009 bis 30. Juni 2009“ durch die Angabe „1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2010“ ersetzt.
2. In § 7 wird die Angabe „Juli 2009“ durch die Angabe „Juli 2010“ ersetzt.
- (4) Das Bundessonderzahlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 464), das zuletzt durch Artikel 15 Nummer 50 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 266) geändert worden ist, wird mit folgender Maßgabe entsprechend angewandt:
- In § 8 Absatz 2 wird die Angabe „1. Juli 2009“ durch die Angabe „1. Juli 2010“ ersetzt.

§ 27

Übergangsvorschriften aus Anlass des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes

- (1) Erfahrungszeiten werden aufgrund des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes nicht neu festgesetzt.
- (2) ¹Rechtsverordnungen, die aufgrund des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 6. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 7) geändert worden ist, oder aufgrund anderer besoldungsrechtlicher Vorschriften erlassen wurden und sich noch in Kraft befinden, bleiben bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Kraft. ²Satz 1 gilt für vertragliche Vereinbarungen auf Übernahme der Zahlung von Besoldung und für Verzichtserklärungen entsprechend.
- (3) ¹Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die sich bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Wartestand befinden, erhalten mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Wartestandsbesoldung nach § 15. ²War nach bisherigem Recht für einen bestimmten Zeitraum ein höherer Bemessungssatz für die Berechnung der Wartestandsbezüge vorgesehen, so berechnet sich die Wartestandsbesoldung für diesen Zeitraum nach diesem Bemessungssatz. ³Zeiten im Wartestand gelten erst ab dem Zeitpunkt dieses Kir-

chengesetzes als Erfahrungszeiten, es sei denn, dass nach bisherigem Recht etwas anderes geregelt war.

(4) ¹Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger verbleiben aus Anlass des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes in der Besoldungsgruppe, nach der sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes ihr Grundgehalt bemisst. ²Ergibt sich für das übertragene Amt eine andere Amtsbezeichnung, tritt diese an die Stelle der bisherigen Amtsbezeichnung.

(5) ¹Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, denen am Tage vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes eine Zulage, Funktionszulage oder Stellenzulage gewährt wurde, die in den Anlagen zu diesem Kirchengesetz nicht aufgeführt ist, wird diese für den ursprünglichen Berufszeitraum, im Falle der Verlängerung der Berufung für den Verlängerungszeitraum und im Falle der sich unmittelbar anschließenden erneuten Berufung in dieselbe herausgehobene Funktion auf Zeit für den erneuten Berufszeitraum als Zulage weiter gewährt. ²Ergibt sich für eine herausgehobene Funktion auf Zeit nach diesem Kirchengesetz eine andere Funktionsbezeichnung, tritt diese an die Stelle der bisherigen Funktionsbezeichnung. ³Satz 1 gilt entsprechend für Funktionszulagen und Zulagen, die einer Kirchenbeamtin bzw. einem Kirchenbeamten des höheren Verwaltungsdienstes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche gewährt wurde.

(6) ¹Die Zulagen nach Absatz 5 nehmen an den allgemeinen Besoldungserhöhungen nach § 2 Absatz 6 teil, soweit das nach bisherigem Recht vorgesehen war. ²Ergibt sich bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes aus der Anlage B zu diesem Kirchengesetz für die wahrgenommene herausgehobene Funktion auf Zeit eine andere Funktionsbezeichnung, so tritt diese an die Stelle der bisherigen Funktionsbezeichnung.

(7) ¹Soweit eine Zulage, Funktionszulage oder Stellenzulage nach bisherigem Recht ruhegehaltfähig geworden ist, bleibt diese mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in dem Umfang ruhegehaltfähig, zu der sie nach dem bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Recht ruhegehaltfähig geworden ist. ²Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes findet § 13 auf die Zulage, Funktionszulage oder Stellenzulage nach Satz 1 entsprechend Anwendung.

(8) Wurde im Rahmen einer Entgeltumwandlung einer Besoldungsempfängerin bzw. eines Besoldungsempfängers die Pauschalsteuer durch die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs oder durch die Pommersche Evangelische Kirche übernommen und nicht durch die Besoldungsempfängerin bzw. den Besoldungsempfänger getragen, wird bei Fortführung der Vereinbarung auf Entgeltumwandlung die Pauschalsteuer einschließlich der Annexsteuern von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland weiterhin übernommen.

(9) § 11 findet auf Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes neben ihrer Besoldung bereits Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der berufsständischen Versorgung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen eines kirchlichen Dienstherrn beruhen, erhalten, keine Anwendung.

(10) Ist eine Verwaltungsrechtssache einer Besoldungsempfängerin bzw. eines Besoldungsempfängers nach bisherigem Recht bei der staatlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängig, so wird dieses Verfahren dort bis zu einer abschließenden Entscheidung fortgeführt.

(11) Die Vorschriften über die Inanspruchnahme im Familienzuschlag finden auf diejenigen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger weiterhin Anwendung, deren Anspruch auf Familienzuschlag vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes auf Grund dieser Vorschriften vermindert wurde.

(12) § 15a Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 6. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 7) geändert worden ist, findet bis zu einer Neufassung von Teil 5 § 14 Einführungsgesetz weiterhin Anwendung.

Anlage A (zu § 12)

Besoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen:

1. Pastorinnen bzw. Pastoren bei Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßnahmen der Sicherung und Besserung dienen, und in Abschiebeeinrichtungen erhalten eine widerrufliche nicht ruhegehaltfähige monatliche Zulage nach Anlage B. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen Vikarinnen und Vikare, die den kirchlichen Vorbereitungsdienst (Vikariat) leisten.
2. Pastorinnen und Pastoren mit dienstlichem Wohnsitz
 - a) auf Helgoland oder
 - b) auf einer Insel oder Hallig ohne Straßenverbindung zum Festland
 wird eine widerrufliche nicht ruhegehaltfähige monatliche Zulage nach Anlage B gewährt.

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 9

Kircheninspektorin bzw. Kircheninspektor

Besoldungsgruppe A 10

Kirchenoberinspektorin bzw. Kirchenoberinspektor

Besoldungsgruppe A 11

Kirchenamtfrau bzw. Kirchenamtmann

Besoldungsgruppe A 12

Kirchenamtsrätin bzw. Kirchenamtsrat

Konrektorin bzw. Konrektor

- als ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters einer Schule des Primarbereichs mit bis zu 260 Schülern¹⁾-

Lehrerin bzw. Lehrer

- an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereicht²⁾³⁾-
- mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung³⁾-
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe I und Sekundarstufe II bei überwiegender Verwendung in der Primarstufe³⁾-
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung²⁾³⁾-
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I²⁾³⁾-

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage B.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

³⁾ Als Eingangsamtsamt.

Besoldungsgruppe A 13

Kirchenoberamtsrätin bzw. Kirchenoberamtsrat

Kirchenrätin bzw. Kirchenrat

Kirchenrätin¹⁾²⁾ bzw. Kirchenrat¹⁾²⁾

- im Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland -

Kirchenverwaltungsrätin bzw. Kirchenverwaltungsrat

Pastorin¹⁾ bzw. Pastor¹⁾

Konrektorin bzw. Konrektor

- als ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters einer Schule des Primarbereichs mit mehr als 260 Schülern -

Lehrerin bzw. Lehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für Sonderschulpädagogik bei überwiegender entsprechender Verwendung²⁾ -
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung³⁾⁴⁾ -
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I³⁾⁴⁾ -

Rektorin bzw. Rektor

- als Leiterin bzw. Leiter einer Schule des Primarbereichs mit bis zu 260 Schülern⁵⁾ -

Studienrätin (kw)⁶⁾ bzw. Studienrat (kw)⁶⁾

Studienrätin bzw. Studienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung²⁾ -

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.

²⁾ Als Eingangsamt.

³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

⁴⁾ Für dieses Amt dürfen höchstens 40 Prozent der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige „Lehrer“ in der Sekundarstufe I ausgewiesen werden.

⁵⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage B.

⁶⁾ Gilt für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an der Primarstufe und Sekundarstufe I und für Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe I und II bei entsprechender Verwendung, deren Ernennung bis zum 31. Mai 2003 erfolgte, als Eingangsamt.

Besoldungsgruppe A 14

Kirchenoberverwaltungsrätin bzw. Kirchenoberverwaltungsrat

Kirchenrätin¹⁾ bzw. Kirchenrat¹⁾

- im Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland -

Oberkirchenrätin²⁾ bzw. Oberkirchenrat²⁾

Pastorin¹⁾ bzw. Pastor¹⁾

Konrektorin bzw. Konrektor

- als ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters einer Stadtteilschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
- als ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters einer Stadtteilschule mit mehr als 360 Schülern³⁾ -

Lehrerin bzw. Lehrer

- zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben oder als Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter an einer Stadtteilschule⁴⁾ -

Oberstudienrätin bzw. Oberstudienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und II bei entsprechender Verwendung⁵⁾ -

Rektorin bzw. Rektor

- als Leiterin bzw. Leiter einer Schule des Primarbereichs mit mehr als 260 Schülern -
- als Leiterin bzw. Leiter einer Stadtteilschule mit bis zu 180 Schülern -
- als Leiterin bzw. Leiter einer Stadtteilschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern³⁾ -

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

²⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 oder A 16.

³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage B.

⁴⁾ Für dieses Amt dürfen bei einer Schülerzahl ab 360 höchstens zwei Planstellen, bei einer Schülerzahl ab 540 höchstens drei Planstellen ausgewiesen werden.

⁵⁾ Für dieses Amt dürfen höchstens 33 Prozent der Planstellen für Studienräte und Oberstudienräte ausgewiesen werden.

Besoldungsgruppe A 15

Kirchenverwaltungsleiterin bzw. Kirchenverwaltungsleiter

Oberkirchenrätin¹⁾ bzw. Oberkirchenrat¹⁾

Rektorin bzw. Rektor

- als Leiterin bzw. Leiter einer Stadtteilschule mit mehr als 360 Schülern -

Studiendirektorin bzw. Studiendirektor

- als Leiterin bzw. Leiter einer Abteilung oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben eines Gymnasiums²⁾ -
- als die ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern -
- als die ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern³⁾ -
- als Leiterin bzw. Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern³⁾ -

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 oder A 16.

²⁾ Für dieses Amt dürfen an Gymnasien mit bis zu 180 Schülern eine Planstelle, mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern zwei Planstellen, mit mehr als 360 bis zu 540 Schülern drei Planstellen, mit mehr als 540 bis 670 Schülern vier Planstellen und mit mehr als 670 Schülern fünf Planstellen vorgesehen werden.

³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage B.

Besoldungsgruppe A 16

Direktorin bzw. Direktor des Rechnungsprüfungsamts

Oberkirchenrätin¹⁾ bzw. Oberkirchenrat¹⁾

Oberkirchenrätin bzw. Oberkirchenrat

- als hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamts -

Oberstudiendirektorin bzw. Oberstudiendirektor

- als Leiterin bzw. Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern -

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 oder A 15.

Besoldungsordnung B**Besoldungsgruppe B 3**

Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident des Landeskirchenamts

Besoldungsgruppe B 6

Präsidentin bzw. Präsident des Landeskirchenamts

Anlage B (zu § 13)**Stellenzulagen, Amtszulagen, Zulagen****I. Stellenzulagen**

Pastorinnen und Pastoren erhalten nach § 13 für die folgenden herausgehobenen Funktionen auf Zeit eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zur

1. Besoldungsgruppe A 15

Landeskirchliche Beauftragte bzw. Landeskirchlicher Beauftragter bei Landesparlament und Landesregierung

Referentin bzw. Referent der Kirchenleitung

Referentin bzw. Referent der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs

Rektorin bzw. Rektor des Pastoralkollegs

Leiterin bzw. Leiter der Arbeitsstelle Institutionsberatung

Leiterin bzw. Leiter der Stabsstelle Presse und Kommunikation

Leiterin bzw. Leiter des Amts für Öffentlichkeitsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Leiterin bzw. Leiter des Diakonie-Hilfswerks Hamburg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Leitende Pastorin bzw. Leitender Pastor des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbands Hamburg

Seniorin bzw. Senior der Nordschleswigschen Gemeinde

Leiterin bzw. Leiter der Christian Jensen Kolleg GmbH

Leiterin bzw. Leiter des Evangelischen Rundfunkreferats der norddeutschen Kirchen e. V. – Dienststelle Hamburg

Theologische Leiterin bzw. theologische Leiter der Evangelischen Presseverband Norddeutschland GmbH

Leiterin bzw. Leiter des Arbeitsbereichs Frauenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Leiterin bzw. Leiter des Arbeitsbereichs Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt

Leiterin bzw. Leiter des Arbeitsbereichs Jugendpfarramt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Leiterin bzw. Leiter des Arbeitsbereichs Evangelischer Gemeindedienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Leiterin bzw. Leiter des Arbeitsbereichs Pädagogisch-Theologisches Institut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Leiterin bzw. Leiter des Arbeitsbereichs Evangelische Akademie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Leiterin bzw. Leiter des Arbeitsbereichs Seelsorge und Beratung

2. Besoldungsgruppe A 15 sowie eine nichtruhegehaltfähige widerrufliche monatliche Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16

Leitende Pastorin bzw. Leitender Pastor des Hauptbereichs

3. Besoldungsgruppe A 16

Hauptpastorin bzw. Hauptpastor
- im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost -

Pröpstin bzw. Propst

Studiendirektorin bzw. Studiendirektor am Prediger- und Studienseminar

Leiterin bzw. Leiter des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit

4. Besoldungsgruppe B 3

Landespastorin bzw. Landespastor

5. Besoldungsgruppe B 4

Bischofin bzw. Bischof im Sprengel

6. Besoldungsgruppe B 6

Landesbischofin bzw. Landesbischof

II. Amtszulagen, Zulagen

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro
--------------------------------	--------------------------

Zulagen**Vorbemerkung**

Nummer 1	100,31
Nummer 2 Buchstabe a	115,50
Nummer 2 Buchstabe b	84,00

Amtszulagen

Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 12	1	174,78
A 13	5	209,66
A 14	3	209,66
A 15	3	209,66

Artikel 2

Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes

Das Kirchenversorgungsgesetz vom 26. November 2015 (KABl. 2016 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „öffentlichen Dienst“ die Wörter „bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 29 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Bezieht eine Versorgungsberechtigte bzw. ein Versorgungsberechtigter Witwen- bzw. Witwergeld aus einem politischen Amt oder Mandat der verstorbenen Ehegattin bzw. des verstorbenen Ehegatten, gelten die Vorschriften der Absätze 2, 4 und 5 entsprechend.“
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und die Angabe „Absätze 2, 4 und 5“ durch die Angabe „Absätze 2, 4 bis 6“ ersetzt.
 - c) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Anwartschaften“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Antragstellung“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) 1Zeiten eines nicht auf Disziplinarurteil beruhenden Wartestands sind unabhängig vom Grad des letzten vor Eintritt in den Wartestand bestehenden Beschäftigungsumfangs in voller Höhe ruhegehaltfähig. 2§ 17 Absatz 7 Satz 2 bleibt unberührt. 3Für den Versorgungsabschlag gilt § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, Satz 2, 3, 6 und 7 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. 4Im Fall des Satzes 3 findet § 69h Absatz 3 Nummer 3 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.“
4. In § 13 Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter „§ 9 Absatz 2 und 3 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten, Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 397) geändert worden ist,“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 4 und 5 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 506)“ ersetzt.

5. § 17 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) 1Personen, die sich mit Ablauf des 31. Dezember 2017 im Wartestand befinden und Versorgungsbezüge beziehen, erhalten Wartestandsbesoldung nach § 15 des Kirchenbesoldungsgesetzes, mindestens aber in Höhe des bisherigen Wartegelds. 2Die Berücksichtigung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten im Wartestand richtet sich für Zeiten vor dem 1. Januar 2018 nach dem Recht, das für diese Personen nach Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes anwendbar war.“

Artikel 3

Änderung des Pfarrdienstausbildungsgesetzes

Das Pfarrdienstausbildungsgesetz vom 28. November 2013 (KABl. 2014 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

**„§ 15
Vikariatsbezüge und weitere Leistungen“**
 - b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird das Wort „Unterhaltszuschuss“ durch das Wort „Vikariatsbezüge“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Vikarinnen und Vikaren kann ein monatlicher Mietzuschuss gewährt werden.“
2. § 17 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „des Unterhaltszuschusses“ durch die Wörter „der Vikariatsbezüge und des Mietzuschusses“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes

Teil 5 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 409, 2017 S. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „§ 6 d des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 11. Oktober 2013 (KABl. S. 410) geändert worden ist“ durch die Angabe „§ 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 506) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Dienstbezüge“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach den Wörtern „sonstigen Bezügen“ die Wörter „und Zuschläge“ eingefügt und nach der Angabe „(GVOBl. S. 198)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung,“ angefügt.

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 6 d des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 11. Oktober 2013 (KABl. S. 410) geändert worden ist,“ durch die Angabe „§ 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes,“ ersetzt.

cc) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 113 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“ durch die Angabe „§ 101 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307, 2011 S. 149, 289, 2016 S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 8. November 2016 (ABl. EKD S. 325) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- b) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. die Erstattungen von Personal- und Personalnebenkosten und“

Artikel 5 Änderung der Personalkostenabrechnungsverordnung

Die Personalkostenabrechnungsverordnung vom 7. Mai 2007 (GVOBl. S. 150), die durch Rechtsverordnung vom 17. Mai 2010 (GVOBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Personalkosten der Pastorinnen und Pastoren gemäß Teil 5 § 8 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 409, 2017 S. 88) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung werden aus einem Personalkostenbudget im Haushalt der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland gezahlt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „sonstigen Bezüge“ die Wörter „, die Zuschläge“ eingefügt.
 b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Dienstbezüge, sonstige Bezüge und Zuschläge richten sich nach § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 506) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz über die Besoldung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten, Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung

vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 6. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 7) geändert worden ist;

2. die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Aussetzung des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 115);
 3. die Zulagenverordnung vom 9. Dezember 2010 (GVOBl. 2011 S. 5) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 30. September 2017 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 3. November 2017

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:24 – DAR Lu/DAR Kr

Kirchengesetz über die Hauptbereiche der kirchlichen Arbeit (Hauptbereichsgesetz – HBG) Vom 3. November 2017

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Grundsätze

- § 1 Hauptbereiche
 § 2 Ordnung in Hauptbereiche
 § 3 Rechtlich unselbstständige Träger kirchlicher Arbeit
 § 4 Rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit

Abschnitt 2

Leitung und Organisation der Hauptbereiche

- § 5 Leitung und Organisation
 § 6 Berufung der Leitung der Hauptbereiche gemäß § 5 Absatz 1
 § 7 Aufgaben der Leitung des Hauptbereichs
 § 8 Vertretung im Rechtsverkehr
 § 9 Verträge und Vereinbarungen
 § 10 Bildung des Hauptbereichskuratoriums
 § 11 Aufgaben des Hauptbereichskuratoriums
 § 12 Arbeitsbereiche
 § 13 Berufung der Arbeitsbereichsleitungen
 § 14 Aufgaben der Arbeitsbereichsleitungen
 § 15 Beiräte der Arbeitsbereiche

- § 16 Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts
- § 17 Leitung und Organisation der Hauptbereiche gemäß § 5 Absatz 2

Abschnitt 3

Gesamtkonferenz der Hauptbereiche

- § 18 Aufgaben der Gesamtkonferenz der Hauptbereiche
- § 19 Zusammensetzung und Verfahren der Gesamtkonferenz

Abschnitt 4

Das Verfahren der zielorientierten Planung, Budgetierung

- § 20 Zielorientierte Planung
- § 21 Synodale Schwerpunkte
- § 22 Auftrags- und Zielvereinbarungen
- § 23 Berichtswesen
- § 24 Budgetierung

Abschnitt 5

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Hauptbereiche

- § 25 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Hauptbereiche

Abschnitt 6

Die einzelnen Hauptbereiche

- § 26 Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- § 27 Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- § 28 Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- § 29 Hauptbereich Mission und Ökumene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- § 30 Hauptbereich Frauen und Männer, Jugend und Alter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- § 31 Hauptbereich Medien der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- § 32 Hauptbereich Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

- § 33 Übergangsregelung
- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Grundsätze

§ 1 Hauptbereiche

(1) Die Erfüllung des kirchlichen Auftrags in Gottesdienst, Gebet, Kirchenmusik, Kunst, Bildung und Unterricht, Erziehung, Seelsorge, Diakonie, Mission sowie durch Wahrnehmen ihrer Mitverantwortung für Gesellschaft und öffentliches Leben, wie sie in den Diensten und Werken der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland einschließlich der diakonischen Einrichtungen geschieht, wird auf landeskirchlicher Ebene in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit geordnet.

(2) ¹Hauptbereiche sind eigenständige Arbeitseinheiten der Landeskirche ohne Rechtspersönlichkeit, in denen rechtlich unselbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 3) sowie rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 4) aufgabenbezogen zusammenarbeiten oder ihre Arbeit aufeinander abstimmen. ²Rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit können auf vertraglicher Grundlage einem Hauptbereich zugeordnet werden.

(3) Die Wahrnehmung des kirchlichen Bildungsauftrags und die Zusammenarbeit mit den kirchenkreislichen Diensten und Werken sind verbindliche Aufgabe aller Hauptbereiche.

(4) ¹Die Rechts- und Fachaufsicht über die Hauptbereiche führt das Landeskirchenamt. ²Die Eigenständigkeit der rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit bleibt unberührt.

(5) Die Ausübung der Aufsicht nach Absatz 4 und die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte für die Hauptbereiche werden durch die Kirchenleitung in einer Rechtsverordnung geregelt.

§ 2

Ordnung in Hauptbereichen

(1) Auf landeskirchlicher Ebene sind die Dienste und Werke in folgende Hauptbereiche geordnet:

1. Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (§ 26),
2. Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (§ 27),
3. Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (§ 28),
4. Hauptbereich Mission und Ökumene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (§ 29),
5. Hauptbereich Frauen und Männer, Jugend und Alter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (§ 30),

6. Hauptbereich Medien der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (§ 31) und
7. Hauptbereich Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (§ 32).

(2) Hauptbereiche werden durch Kirchengesetz errichtet, verändert und aufgehoben. Ein Hauptbereich muss nach Größe und Zusammensetzung so organisiert sein, dass er die ihm zugewiesenen bzw. mit ihm vereinbarten Aufgaben erfüllen kann.

(3) Die Kirchenleitung regelt die Standorte der Hauptbereiche durch Beschluss.

§ 3

Rechtlich unselbstständige Träger kirchlicher Arbeit

(1) Rechtlich unselbstständige Dienste und Werke der Landeskirche werden von der Landessynode gemäß Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung errichtet, verändert oder aufgehoben. Die Kammer für Dienste und Werke ist vorher anzuhören.

(2) Die rechtlich unselbstständigen Dienste und Werke der Landeskirche sind einem Hauptbereich zuzuordnen, sofern deren Auftrag nicht nur ein vorübergehender ist oder eine solche Zuordnung der Erfüllung des Auftrags entgegen stehen würde.

(3) Die Kirchenleitung kann ergänzend zu der Entscheidung der Landessynode nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung einzelne Dienste und Werke durch Rechtsverordnung ordnen, sofern Art und Ausmaß der übertragenen Aufgaben oder die innere Organisationsstruktur dies erfordern. Die Kammer für Dienste und Werke ist vorher anzuhören.

§ 4

Rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit

Rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland rechtlich unabhängigen Organisationen, die der Landeskirche nach Maßgabe des geltenden Rechts als Dienste und Werke zugeordnet sind.

Abschnitt 2 Leitung und Organisation der Hauptbereiche

§ 5

Leitung und Organisation

(1) Die Leitung und Organisation der Hauptbereiche gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 5 erfolgt nach §§ 6 bis 16.

(2) Die Leitung und Organisation der Hauptbereiche gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 7 erfolgt nach § 17.

§ 6

Berufung der Leitung der Hauptbereiche gemäß § 5 Absatz 1

(1) Die Leitung des Hauptbereichs wird durch eine leitende Pastorin bzw. einen leitenden Pastor des Hauptbereichs wahrgenommen.

(2) Die Leitung des Hauptbereichs wird auf Vorschlag des Kollegiums des Landeskirchenamts, über den das Einvernehmen mit dem Hauptbereichskuratorium herzustellen ist, von der Kirchenleitung in der Regel auf acht Jahre berufen; erneute Berufung ist zulässig.

(3) Wenn bei Errichtung oder Veränderung eines Hauptbereichs noch kein Hauptbereichskuratorium berufen oder vorhanden ist, erfolgt die erstmalige Berufung der Leitung des Hauptbereichs auf Vorschlag des Kollegiums des Landeskirchenamts durch die Kirchenleitung.

(4) Die Kirchenleitung beruft auf Vorschlag der Leitung des Hauptbereichs mit Zustimmung des Hauptbereichskuratoriums eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für Abwesenheitszeiten mit Vertretungsbefugnis.

(5) Die Dienstaufsicht über die Leitung des Hauptbereichs führt das Landeskirchenamt.

§ 7

Aufgaben der Leitung des Hauptbereichs

(1) Die Geschäftsführung eines Hauptbereichs liegt bei der Leitung des Hauptbereichs nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes.

(2) Die Leitung des Hauptbereichs entwickelt zusammen mit dem Hauptbereichskuratorium die Gesamtkonzeption des Hauptbereichs. Sie vertritt die Belange des Hauptbereichs in Öffentlichkeit und Gesellschaft.

(3) Die Leitung des Hauptbereichs hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Leitender geistlicher Dienst im Hauptbereich,
2. Planung der Hauptbereichsziele und Arbeitsschwerpunkte im Rahmen der Zielvorgaben von Kirchenleitung und Landessynode,
3. Abschluss von Auftrags- und Zielvereinbarungen nach § 22,
4. Bildung von Arbeitsbereichen, Festlegung von deren Bezeichnung und die Zuordnung von Diensten und Werken zu diesen,
5. Ausrichtung der Arbeitsbereiche auf die gemeinschaftlich zu erreichenden Ziele mit der Befugnis, Weisungen im Einzelfall zu erteilen,
6. Aufstellung des Entwurfs des Hauptbereichsbudgets und Festlegung der Teilbudgets der Arbeitsbereiche, verbunden mit einer Finanzplanung entsprechend § 8 Absatz 1 bis 3 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474) in der jeweils geltenden Fassung für die vier Folgejahre; bei Bedarf Vertretung des Entwurfs in den entsprechenden Gremien,

7. Bewirtschaftung des Hauptbereichsbudgets einschließlich des Finanzcontrollings,
8. Unterstützung der Arbeitsbereiche durch Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Controllings der zielorientierten Planung,
9. Begründung, Veränderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse; soweit es sich um Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der dem höheren Dienst entsprechenden Funktionsebene handelt, mit Zustimmung des Landeskirchenamts und
10. Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Pastorinnen und Pastoren im Hauptbereich.

§ 8

Vertretung im Rechtsverkehr

1In den Angelegenheiten des Hauptbereichs handelt die Leitung des Hauptbereichs im Rechtsverkehr als Vertreterin bzw. Vertreter der Landeskirche. 2Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

§ 9

Verträge und Vereinbarungen

1Verträge und Vereinbarungen mit erheblichen Auswirkungen oder von besonderer inhaltlicher Bedeutung, welche die Leitung des Hauptbereichs in Angelegenheiten des Hauptbereichs mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Stellen abschließt, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch das Landeskirchenamt. 2Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung nach § 1 Absatz 5.

§ 10

Bildung des Hauptbereichskuratoriums

(1) 1Das Hauptbereichskuratorium besteht aus fünf bis neun Personen, es kann bis zu 13 Personen umfassen, wenn die Zusammensetzung und Struktur des Hauptbereichs dies erfordert. 2Vor Ablauf seiner Amtszeit setzt das Hauptbereichskuratorium durch Beschluss die Anzahl der neu zu berufenden Mitglieder fest.

(2) 1Die Amtszeit des Hauptbereichskuratoriums beträgt sechs Jahre. 2Die Mitglieder des Hauptbereichskuratoriums werden von der Kirchenleitung berufen; erneute Berufung ist zulässig. 3Die Kirchenleitung entsendet ein Mitglied aus ihrer Mitte. 4Die Berufung der übrigen Mitglieder erfolgt nach Beratung im Hauptbereichskuratorium und in den Beiräten der Arbeitsbereiche. 5Das Kollegium des Landeskirchenamts und die Leitung des Hauptbereichs können dazu eine Stellungnahme abgeben.

(3) 1In der Zusammensetzung des Hauptbereichskuratoriums soll sich die Vielfalt der Arbeitsbereiche widerspiegeln. 2In jedes Hauptbereichskuratorium ist mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der kirchenkreislichen Dienste und Werke zu berufen. 3Frauen und Männer sollen dem Hauptbereichskuratorium zu gleichen Anteilen angehören; Ehrenamtliche stellen die Mehrheit.

(4) Die Kirchenleitung kann einzelne Mitglieder abberufen, wenn diese ihre Mitwirkungspflichten verletzen.

(5) Das Hauptbereichskuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(6) Die Bischöfinnen und Bischöfe können an den Sitzungen des Hauptbereichskuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen, sofern sie nicht zu Mitgliedern des Hauptbereichskuratoriums berufen worden sind.

(7) Die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts, deren Geschäftsbereich sich auf den jeweiligen Hauptbereich erstreckt, gehören dem Hauptbereichskuratorium mit beratender Stimme an.

(8) Die Leitung des Hauptbereichs nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptbereichskuratoriums teil.

(9) Das Hauptbereichskuratorium soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Aufgaben des Hauptbereichskuratoriums

(1) Alle Entscheidungen und Maßnahmen der Leitung des Hauptbereichs in folgenden Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Hauptbereichskuratoriums:

1. Planung der Hauptbereichsziele und Arbeitsschwerpunkte im Rahmen der Zielvorgaben von Kirchenleitung und Landessynode,
2. Bildung von Arbeitsbereichen, Festlegung von deren Bezeichnung und die Zuordnung von Diensten und Werken zu diesen mit Genehmigung des Landeskirchenamts und
3. Entwurf des Hauptbereichsbudgets und Festlegung der Teilbudgets der Arbeitsbereiche, verbunden mit einer Finanzplanung entsprechend § 8 Absatz 1 bis 3 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474) in der jeweils geltenden Fassung für die vier Folgejahre.

(2) 1Das Hauptbereichskuratorium hat die folgenden Aufgaben der Leitung des Hauptbereichs zu beraten:

1. Auftrags- und Zielvereinbarungen nach § 22,
2. Ausrichtung der Arbeitsbereiche auf die gemeinschaftlich zu erreichenden Ziele,
3. Unterstützung der Arbeitsbereiche durch Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Controllings der zielorientierten Planung.

2Hierzu kann das Hauptbereichskuratorium Empfehlungen beschließen. 3Will die Leitung des Hauptbereichs den Empfehlungen nicht folgen, so verständigen sich die Leitung des Hauptbereichs und das vorsitzende Mitglied des Hauptbereichskuratoriums über das weitere Vorgehen. 4Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Kollegium des Landeskirchenamts.

(3) Dem Hauptbereichskuratorium ist zu den folgenden Aufgaben der Leitung des Hauptbereichs regelmäßig zu berichten:

1. Bewirtschaftung des Hauptbereichsbudgets einschließlich des Finanzcontrollings,
2. Begründung, Veränderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse.

(4) Darüber hinaus hat das Hauptbereichskuratorium die in § 6 Absatz 2 und 4 und § 13 beschriebenen Mitwirkungsrechte.

§ 12 Arbeitsbereiche

(1) Innerhalb eines Hauptbereichs sollen Arbeitsbereiche gebildet werden. Sie müssen mindestens ein Dienst oder Werk umfassen und können einer eigenen Leitung unterstellt werden.

(2) Alle Dienste und Werke eines Hauptbereichs sollen jeweils einem Arbeitsbereich zugeordnet werden, sofern deren Auftrag nicht nur ein vorübergehender ist oder eine solche Zuordnung die Erfüllung des Auftrags unmöglich machen würde.

§ 13 Berufung der Arbeitsbereichsleitungen

Die Arbeitsbereichsleiterinnen und Arbeitsbereichsleiter werden von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Leitung des Hauptbereichs und dem Hauptbereichskuratorium in der Regel auf acht Jahre berufen; erneute Berufung ist zulässig. Die Dienstaufsicht über die Arbeitsbereichsleiterinnen und Arbeitsbereichsleiter führt die Leitung des Hauptbereichs.

§ 14 Aufgaben der Arbeitsbereichsleitungen

(1) Die Arbeitsbereichsleiterin bzw. der Arbeitsbereichsleiter entwickelt für den Arbeitsbereich aus den Zielvorgaben des Hauptbereichs eine eigene Zielplanung. Auf deren Grundlage und im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel bestimmt die Arbeitsbereichsleiterin bzw. der Arbeitsbereichsleiter die Arbeitsschwerpunkte, legt die zu erreichenden Teil- und Zwischenziele fest und bestimmt die zur Zielerreichung notwendigen Handlungsschritte.

(2) Die Arbeitsbereichsleiterin bzw. der Arbeitsbereichsleiter bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung des Hauptbereichs die Aufbau- und Ablauforganisation des Arbeitsbereichs. Sie bzw. er bildet sachgebietsübergreifende Arbeitseinheiten, wenn die Aufgaben es erfordern. Sie bzw. er leitet eigenständig die Tätigkeit des Arbeitsbereichs in fachlicher Hinsicht (operative Leitung).

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Pastorinnen und Pastoren im Arbeitsbereich sind an die Vorgaben der Arbeitsbereichsleiterin bzw. des Arbeitsbereichsleiters nach Absatz 1 und 2 gebunden.

(4) Die Arbeitsbereichsleiterin bzw. der Arbeitsbereichsleiter kann eigenständig das Teilbudget des Arbeitsbereichs bewirtschaften, wenn ihr bzw. ihm diese Aufgabe durch die Leitung des Hauptbereichs übertragen wird. Im Fall der Übertragung kann die Arbeitsbereichsleiterin bzw. der Arbeitsbereichsleiter einzelnen Stellen innerhalb des Arbeitsbereichs Finanz- und Sachmittel zur Bewirtschaftung oder zur Nutzung zuweisen.

(5) Die Arbeitsbereichsleiterin bzw. der Arbeitsbereichsleiter übernimmt in der Regel und in Abstimmung mit der Leitung des Hauptbereichs aufgabenbezogene Tätigkeiten innerhalb ihres bzw. seines Arbeitsbereichs. Die Ausübung der Leitungsfunktion darf dabei nicht beeinträchtigt werden.

(6) § 7 Absatz 3 Nummer 2, 5, 6, 7 und 10 bleiben unberührt.

§ 15 Beiräte der Arbeitsbereiche

(1) Für die Arbeitsbereiche können Beiräte gebildet werden. Durch die Beiräte erfolgt eine aufgabenbezogene Beratung der Arbeitsbereiche. Sie sollen die jeweilige Ausrichtung, Struktur und Planung der Arbeit im Arbeitsbereich begleiten und dabei verschiedene für das Arbeitsfeld relevante Perspektiven aus dem kirchlichen und gegebenenfalls auch nicht-kirchlichen Bereich einbringen. Die Beiräte können der jeweiligen Arbeitsbereichsleiterin bzw. dem jeweiligen Arbeitsbereichsleiter Empfehlungen geben.

(2) Den Beiräten sollen fünf bis neun Personen angehören. Die Mitglieder der Beiräte werden von der Leitung des Hauptbereichs auf Vorschlag der Arbeitsbereichsleiterin bzw. des Arbeitsbereichsleiters auf sechs Jahre berufen; erneute Berufung ist zulässig. Für die Zusammensetzung gilt § 10 Absatz 3 Satz 1 und 3 entsprechend. Die Beiräte bestimmen je eines ihrer Mitglieder als vorsitzendes und eines als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied im Beirat. Die Arbeitsbereichsleiterin bzw. der Arbeitsbereichsleiter nimmt an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil.

(3) Die Entscheidung über die Bildung eines Beirats trifft die Leitung des Hauptbereichs nach Beratung im Hauptbereichskuratorium.

(4) Die Leitung des Hauptbereichs ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Im gesamtkirchlichen Interesse kann mit vorheriger Zustimmung des Landeskirchenamts von den Regelungen der Absätze 1 und 2 abgewichen werden.

§ 16 Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts

Die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts, deren Geschäftsbereich sich auf den jeweiligen Hauptbereich erstreckt, oder eine von ihnen benannte Vertreterin bzw. ein von ihnen benannter Vertreter

haben das Recht, an den Sitzungen aller Gremien im Hauptbereich mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 17

Leitung und Organisation der Hauptbereiche gemäß § 5 Absatz 2

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland regelt für jeden Hauptbereich gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 7 durch einen Vertrag die Einbindung der jeweiligen selbstständigen Dienste und Werke in diesen Hauptbereich.

(2) In dem Vertrag sind insbesondere Regelungen zu treffen über

1. die Sachgebiete der gemeinschaftlichen Steuerung und ihre Finanzausstattung,
2. die Bestimmung und das Verfahren eines Steuerungsgremiums,
3. die Wahl eines Mitglieds des Steuerungsgremiums zur Sprecherin bzw. zum Sprecher des Hauptbereichs für die Dauer von mindestens zwei Jahren; nicht gewählt werden kann die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof und, wer die Aufsicht nach § 1 Absatz 4 führt und
4. die Anerkennung der Regelung der unselbstständigen Dienste und Werke in diesem Hauptbereich.

(3) Der Vertrag nach Absatz 1 muss die Feststellung enthalten, dass die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts, deren Geschäftsbereich sich auf den jeweiligen Hauptbereich erstreckt, oder eine von ihnen benannte Vertreterin bzw. ein von ihnen benannter Vertreter berechtigt sind, an den Sitzungen des Steuerungsgremiums mit beratender Stimme teilzunehmen.

Abschnitt 3

Gesamtkonferenz der Hauptbereiche

§ 18

Aufgaben der Gesamtkonferenz der Hauptbereiche

(1) ¹Die Gesamtkonferenz der Hauptbereiche dient der Förderung der Arbeit der Hauptbereiche durch Information, gegenseitige Unterstützung und Koordinierung ihrer Arbeit. ²Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung über gemeinsame Ziele und Verständigung über gemeinsame Arbeitsschwerpunkte,
2. Entscheidung über gemeinsame Projekte und die Verwendung hauptbereichsübergreifender Mittel,
3. Bestimmung von Standards und Optimierung der Abläufe innerhalb und zwischen den Hauptbereichen und

4. Erörterung gesamtkirchlicher Entwicklungen im Hinblick auf die Arbeit der Dienste und Werke in den Hauptbereichen.

(2) Zur Unterstützung ihrer Arbeit wird die Gesamtkonferenz über relevante Vorgänge, Diskussionen und Entscheidungen von Leitungsgremien der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland durch die zuständigen Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts informiert.

§ 19

Zusammensetzung und Verfahren der Gesamtkonferenz

(1) ¹Mitglieder der Gesamtkonferenz sind die Leitungen der Hauptbereiche sowie die Sprecherinnen und Sprecher der Hauptbereiche oder deren beauftragte Vertreterinnen und Vertreter. ²Die zuständigen Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts oder eine von ihnen benannte Vertreterin bzw. ein von ihnen benannter Vertreter sowie die Leiterin bzw. der Leiter der Arbeitsstelle für Institutionsberatung gehören der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme an. ³Die Referentin bzw. der Referent der Kirchenleitung, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit sowie die Leiterin bzw. der Leiter der Stabsstelle Presse und Kommunikation können an den Sitzungen der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. ²Das vorsitzende Mitglied führt die Geschäfte der Gesamtkonferenz und leitet ihre Sitzungen.

(3) ¹Die Gesamtkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Das vorsitzende Mitglied unterrichtet die Kirchenleitung und die Kammer für Dienste und Werke über die Beschlüsse der Gesamtkonferenz.

(5) ¹Die der Gesamtkonferenz angehörenden Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts haben einen Beschluss der Gesamtkonferenz zu beanstanden, wenn sie ihn für rechtswidrig oder für nicht vereinbar mit den Beschlüssen von Kirchenleitung und Landessynode halten. ²Sie können einen Beschluss beanstanden, wenn die Finanzierung nicht gesichert oder die Erfüllung des kirchlichen Auftrags gefährdet ist. ³Hält die Gesamtkonferenz den beanstandeten Beschluss aufrecht, so entscheidet die Kirchenleitung.

Abschnitt 4

Das Verfahren der zielorientierten Planung, Budgetierung

§ 20

Zielorientierte Planung

(1) Die Hauptbereiche gestalten ihre Arbeit im Rahmen einer zielorientierten Planung.

(2) Die zielorientierte Planung erfolgt durch Auftrags- und Zielvereinbarungen und auf der Grundlage von synodalen Schwerpunkten.

§ 21 Synodale Schwerpunkte

(1) Die Landessynode berät und beschließt mindestens einmal in jeder Amtszeit bis zu drei synodale Schwerpunkte für die Arbeit in den Hauptbereichen.

(2) Die Kirchenleitung, das Landeskirchenamt und die Hauptbereiche tragen gemeinsam Sorge dafür, dass alle synodalen Schwerpunkte für die Arbeit in den Hauptbereichen zur Umsetzung gelangen.

§ 22 Auftrags- und Zielvereinbarungen

(1) Die Kirchenleitung vereinbart über das Landeskirchenamt mit jedem Hauptbereich eine Auftrags- und Zielvereinbarung für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren.

(2) Die Kirchenleitung vereinbart in den Auftrags- und Zielvereinbarungen mit jedem Hauptbereich jeweils den Auftrag und die Ziele des Hauptbereichs mit bis zu drei Schwerpunktzielen, in denen mindestens ein synodaler Schwerpunkt abgebildet werden muss.

(3) Die Auftrags- und Zielvereinbarungen enthalten darüber hinaus Angaben zu folgenden Punkten:

1. Übersicht über den Hauptbereich mit Arbeitsbereichen und zugeordneten Diensten und Werken,
2. Standorte und Leitung des Hauptbereichs,
3. Aufgaben der Arbeitsbereiche,
4. Maßnahmen der Qualitätssicherung und
5. einen Überblick über die Ressourcen des Hauptbereichs.

§ 23 Berichtswesen

(1) Zur Arbeit an den Schwerpunktzielen erfolgt ein Controlling der vereinbarten Ziele mit einem jährlichen Bericht über das Landeskirchenamt an die Kirchenleitung.

(2) Die Kirchenleitung berichtet der Landessynode einmal jährlich über die Arbeit in den Hauptbereichen. In dem Bericht ist insbesondere Stellung zu nehmen zu Art und Umfang der Umsetzung der synodalen Schwerpunkte für die Arbeit in den Hauptbereichen.

§ 24 Budgetierung

Die Hauptbereiche bewirtschaften eigenverantwortlich die ihnen zugewiesenen Budgets.

Abschnitt 5 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Hauptbereiche

§ 25 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Hauptbereiche

(1) Die Leitung des Hauptbereichs vertritt die Belange des Hauptbereichs gegenüber den Medien. Die Leitung des Hauptbereichs sorgt für eine Vertretung des Hauptbereichs in der Konferenz Öffentlichkeitsarbeit der Nordkirche.

(2) Medienauskünfte zu wichtigen Vorgängen im Hauptbereich sollen mit dem Landeskirchenamt sowie der Stabsstelle Presse und Kommunikation der Nordkirche abgestimmt werden.

(3) Werden Stellungnahmen zu öffentlich diskutierten Grundsatzfragen in Kirche und Gesellschaft für die Medien von Hauptbereichen im Sinne des Abschnitt 2 vorbereitet, so sind das Landeskirchenamt und die Stabsstelle Presse und Kommunikation der Nordkirche rechtzeitig zu informieren und in das Verfahren einzubeziehen.

(4) Die Eigenständigkeit der rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit bleibt unberührt.

Abschnitt 6 Die einzelnen Hauptbereiche

§ 26 Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

(1) Der Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik nimmt durch die ihm angehörenden Dienste und Werke sowie rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit gesamtkirchliche Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den kirchlichen Berufen sowie der Religionspädagogik wahr. Er fördert das evangelische Schulwesen.

(2) Dem Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik gehören die folgenden Dienste und Werke nach § 3 an:

1. Pädagogisch-Theologisches Institut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
2. Die oder der Landeskirchliche Beauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste,
3. Bibliothek der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
4. Kirchenmusikbibliothek der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und
5. Schulkooperative Arbeit/Tage Ethischer Orientierung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(3) ¹Dem Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 4) nach Maßgabe eines Vertrags angeschlossen werden. ²Der Vertrag ist durch das Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

(4) ¹Besondere Maßnahmen der Aus- und Fortbildung, die nicht den Hauptbereichen zugeordnet sind und deren Leistungen größtenteils auf Verträgen beruhen, werden in einem eigenen Haushalt „Vertragliche Leistungen“ mit prozentualer Quote zusammengefasst und dem Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik zugeordnet. ²Abweichend von den Regelungen dieses Kirchengesetzes werden die „Vertraglichen Leistungen“ unmittelbar vom Landeskirchenamt verantwortet.

§ 27

Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

(1) Der Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog nimmt durch die ihm angehörenden Dienste und Werke gesamtkirchliche Aufgaben in den Bereichen Seelsorge und Beratung, Wirtschaft und Arbeitswelt, öffentlicher Diskurs, Studierendengemeinden und Präsenz an den Hochschulen wahr.

(2) Dem Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog gehören die folgenden Dienste und Werke nach § 3 an:

1. Gefängnisseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
2. Blinden- und Sehbehindertenseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
3. Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
4. Polizeiseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
5. Notfall- und Feuerwehrseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
6. Flughafenseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
7. Bikerseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
8. Seelsorge-Fachstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
9. Kirchlicher Dienst in der Arbeitsweit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
10. Evangelische Akademie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und
11. Evangelische Studierendengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(3) ¹Dem Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 4) nach Maßgabe eines Vertrags angeschlossen werden. ²Der Vertrag ist durch das Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 28

Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

(1) Der Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde nimmt durch die ihm angehörenden Dienste und Werke sowie rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit gesamtkirchliche Aufgaben in den Bereichen Gottesdienst einschließlich Kindergottesdienst, Gemeindeaufbau einschließlich Ehrenamt, Spiritualität und Geistliches Leben, bibelpädagogische Arbeit sowie Kirchenmusik wahr.

(2) Dem Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde gehören die folgenden Dienste und Werke nach § 3 an:

1. Gemeindedienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
2. Gottesdienst-Institut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
3. Fachstelle Kindergottesdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
4. Fachbereich Populärmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
5. Posaunenwerk in Mecklenburg-Vorpommern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
6. Posaunenmission Hamburg - Schleswig-Holstein der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
7. Kirchenchorwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
8. Bibelzentrum Schleswig der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
9. Bibelzentrum Barth der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
10. Greifswalder Bachwoche der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und
11. Kirche im Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(3) ¹Dem Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 4) nach Maßgabe eines Vertrags angeschlossen werden. ²Der Vertrag ist durch das Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 29

Hauptbereich Mission und Ökumene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

(1) ¹Der Hauptbereich Mission und Ökumene erfüllt den kirchlichen Auftrag in den Arbeitsfeldern

1. ökumenische Zusammenarbeit der Kirchen,
2. Beziehungen zu den Partnerkirchen,
3. Mission,
4. Kirchlicher Entwicklungsdienst,
5. ökumenische Diakonie,
6. interkonfessionelle Zusammenarbeit und Diaspora,
7. interreligiöser Dialog und
8. konziliarer Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

2Auf vertraglicher Grundlage bündelt er die Kräfte, koordiniert die Ziele und steuert aufgaben- und projektbezogen die Tätigkeit.

(2) Dem Hauptbereich Mission und Ökumene gehören die folgenden Dienste und Werke nach § 3 an:

1. Kirchlicher Entwicklungsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie die bzw. der Beauftragte für den Kirchlichen Entwicklungsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
2. Seemannspfarramt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
3. Die bzw. der Beauftragte für den christlich-jüdischen Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
4. Die bzw. der Beauftragte für den christlich-islamischen Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
5. Die bzw. der Beauftragte für Ökumene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
6. Die bzw. der Beauftragte für Menschenrechte, Flucht und Migration der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
7. Die Referentin bzw. der Referent für Friedensbildung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und
8. Umwelt- und Klimaschutzbüro der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(3) 1Dem Hauptbereich Mission und Ökumene können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 4) nach Maßgabe eines Vertrags angeschlossen werden. 2Der Vertrag ist durch das Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 30

Hauptbereich Frauen und Männer, Jugend und Alter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

(1) Der Hauptbereich Frauen und Männer, Jugend und Alter nimmt durch die ihm angehörenden Dienste und Werke gesamtkirchliche Aufgaben der Jugend-, Frauen- und Männerarbeit, der Seniorenarbeit sowie der Familienarbeit wahr.

(2) Dem Hauptbereich Frauen und Männer, Jugend und Alter gehören die folgenden Dienste und Werke nach § 3 an:

1. Jugendpfarramt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
2. Frauenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
3. Jugendaufbauwerk Plön-Koppelsberg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
4. Fachstelle Männerforum der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
5. Fachstelle Alter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
6. Fachstelle Evangelische Erwachsenenbildung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und
7. Fachstelle Familien der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(3) 1Dem Hauptbereich Frauen und Männer, Jugend und Alter können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 4) nach Maßgabe eines Vertrags angeschlossen werden. 2Der Vertrag ist durch das Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 31

Hauptbereich Medien der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

(1) 1Der Hauptbereich Medien koordiniert und fördert die gesamtkirchlichen Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit, der Publizistik und des Fundraising der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. 2Insbesondere nimmt der Hauptbereich Medien folgende Aufgaben wahr:

1. Konzeption und Umsetzung landeskirchlicher Kampagnen und Öffentlichkeitsprojekte,
2. Information und Beratung kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit einschließlich von Kampagnen- und Projektkonzeptionen,
3. Mitwirkung an der kirchlichen Präsenz in den Medien,
4. Publikation von Pressediensten, Zeitschriften, Schrift- und Werbematerial sowie digitalen Medien,
5. Internetbeauftragung der Landeskirche,
6. Fundraisingbeauftragung der Landeskirche und
7. Fortbildungen zu Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie zum Fundraising.

(2) Dem Hauptbereich Medien gehört das Amt für Öffentlichkeitsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach § 3 an.

(3) 1Dem Hauptbereich Medien können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 4) nach Maßgabe eines Vertrags angeschlossen werden. 2Der Vertrag ist durch das Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 32**Hauptbereich Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

(1) Der Hauptbereich Diakonie koordiniert und fördert in seinem Bereich:

1. die diakonische Arbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der in ihrer Mitte bestehenden rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit,
2. die partnerschaftliche Verknüpfung der Kirche mit dem Gesundheits- und Sozialwesen des Staates über das Diakonische Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V., das Diakonische Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V. und das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
3. die Aus-, Fort- und Weiterbildung der in den Arbeitsfeldern der Diakonie beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden und
4. den sozial-ethischen Diskurs mit dem Staat und den gesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen.

(2) Dem Hauptbereich Diakonie gehören die folgenden Dienste und Werke nach § 3 des Hauptbereichsgesetzes an:

1. das Diakonie-Hilfswerk Hamburg und
2. das Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein.

(3) 1Dem Hauptbereich Diakonie können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 4) nach Maßgabe eines Vertrags angeschlossen werden. 2Der Vertrag ist durch das Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

§ 33**Übergangsregelung**

(1) Alle in diesem Kirchengesetz benannten Dienste und Werke, eigenständigen Organisationseinheiten, besonderen Seelsorgedienste und Beauftragungen sind mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Dienste und Werke der Landeskirche und gelten als errichtet im Sinne von Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung.

(2) Mit bisher in den Hauptbereichen mitarbeitenden selbstständigen Diensten und Werken sind in entsprechender Anwendung des § 17 Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2018 Verträge abzuschließen bzw. anzupassen.

§ 34**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz über die Organisation der Dienste und Werke der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit (Werkeneuordnungsgesetz) vom 11. März 2008 (GVOBl. S. 110, 134), das durch Kirchengesetz vom 9. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 3) geändert worden ist;
2. das Kirchengesetz über die zielorientierte Planung in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit (ZOP-Kirchengesetz – ZOPG) vom 9. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 3) und
3. das Kirchengesetz vom 29. Oktober 2005 über die kirchlichen Werke in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl. S. 85).

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 30. September 2017 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 3. November 2017

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:47:1 – R Rk

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenetzergänzungsgesetzes Vom 3. November 2017

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kirchenbeamtenetzergänzungsgesetzes

Das Kirchenbeamtenetzergänzungsgesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 397, 2016 S. 13), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 6. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Amt mit leitender Funktion auf Probe (zu § 91a KBG.EKD)

Die Ämter der hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts und das Amt der

Direktorin bzw. des Direktors des Rechnungsprüfungsamts werden zunächst im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe übertragen.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 30. September 2017 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 3. November 2017

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:68 – DAR An

Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerlicher Vorschriften Vom 6. Oktober 2017

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 der Verfassung wurde eingehalten.

Artikel 1 Änderung der Kirchensteuerordnung

Die Kirchensteuerordnung vom 25. September 2013 (KABl. S. 438) wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 1 und 4, § 9 Absatz 1 sowie § 10 Absatz 1 wird jeweils das Wort „steuerberechtigten“ durch „steuererhebenden“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Kirchensteuerbeschlusses

Der Kirchensteuerbeschluss vom 25. September 2013 (KABl. S. 446) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Im Übrigen wird auf die Regelungen der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 8. August 2016 (BStBl. I S. 773) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.“
2. In § 3 Absatz 1 wird das Wort „steuerberechtigten“ durch das Wort „steuererhebenden“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 30. September 2017 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, 6. Oktober 2017

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:95 – F Pom/ FS Soe

Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes Vom 8. November 2017

Die Erste Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 112 Absatz 1 der Verfassung die folgende Gesetzesvertretende Rechtsverordnung erlassen; Artikel 112 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung ist eingehalten:

Artikel 1 Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes

In § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Landessynodenbildungsgesetz vom 28. März 2017 (KABl. S. 203) wird die Angabe „§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

*

Die vorstehende, von der Ersten Kirchenleitung am 3. November 2017 beschlossene Gesetzesvertretende Rechtsverordnung wird hiermit verkündet.

Schwerin, 8. November 2017

Die stellvertretende Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Kirsten Fehrs
Bischöfin

Az.: G:LKND:83:1 – R Eb

**Erste Rechtsverordnung
zur Änderung der
Vikariatsaufnahmeverordnung
Vom 3. November 2017**

Aufgrund des § 8 Absatz 3 des Pfarrdienstausbildungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. 2014 S. 3) verordnet die Erste Kirchenleitung:

Artikel 1

Änderung der Vikariatsaufnahmeverordnung

Die Vikariatsaufnahmeverordnung vom 2. Dezember 2014 (KABl. 2015 S. 28) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „zum 1. September eines jeden Jahres sowie zum 1. Januar alle zwei Jahre ab dem Jahr 2016“ durch die Wörter „zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Bewerbung zur Aufnahme in das Vikariat zum 1. April eines Jahres erfolgt auf Antrag bis zum Ablauf des 15. Februar des Jahres, für die Aufnahme in das Vikariat zum 1. Oktober bis zum Ablauf des 15. Juli des Jahres beim Landeskirchenamt.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 5“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Soll das Vikariat in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis durchgeführt werden, soll die Bewerberin bzw. der Bewerber zu Beginn des Vikariats das 52. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Der Ausbildungsausschuss kann“ durch die Wörter „Werden nicht mindestens zwei Punkte nach Absatz 3 Satz 3 erreicht, kann der Ausbildungsausschuss“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oder den bisher vorliegenden Prüfungsleistungen“ gestrichen.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Nordkirche“ das Wort „derzeit“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „, sofern nicht festgestellt wurde, dass sie für ein Vikariat in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nicht geeignet sind“ durch die Wörter „, im Fall von Absatz 2 ist dies nur ein weiteres Mal möglich“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, b und c Doppelbuchstabe aa und bb sowie Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

*

Schwerin, 3. November 2017

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:58-1 – DAR Kr

**Verwaltungsvorschrift
über die Befreiung von der Zuweisungspflicht
und der Dienstwohnungs- und Residenzpflicht
(Dienstwohnungs- und
Residenzpflichtverwaltungsvorschrift –
DwRPflVwV)
Vom 23. Oktober 2017**

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 Dienstwohnungsberechtigte sind Pastorinnen und Pastoren, die nach den jeweils geltenden pfarrdienstrechtlichen Vorschriften verpflichtet sind, eine für sie bestimmte Dienstwohnung zu beziehen.
- 1.2 Dienstwohnungsgeberin ist die Körperschaft, die die Dienstwohnung zuweist.
- 1.3 Dienstwohnungen sind alle Wohnungen, die von der Dienstwohnungsgeberin zugewiesen werden, insbesondere Pastorate, Pfarrwohnungen und Pfarrhäuser.

2. Befreiung von der Zuweisungspflicht

- 2.1 Auf Antrag der Dienstwohnungsgeberin können Ausnahmen von der Pflicht, eine Dienstwohnung zuzuweisen, genehmigt werden. Eine Genehmigung erfolgt insbesondere in folgenden begründeten Fällen:
 - a) Die Pfarrstellenplanung sieht die Aufhebung der Pfarrstelle vor.
 - b) Die Pfarrstelle ist schwer zu besetzen. Schwer besetzbar ist eine Pfarrstelle, wenn sie nach zwei Ausschreibungen nicht besetzt werden konnte und die erfolglose Besetzung auf das vorhandene Pastorat zurückzuführen ist.

- c) Die Dienstwohnungspflicht wird von den Dienstwohnungsberechtigten, die in einer Kirchengemeinde oder in einem Kirchengemeindeverband eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, mehrheitlich erfüllt; und zusätzlich liegt ein Grund vor, der die Zuweisung einer Dienstwohnung erschwert.
 - d) Die Dienstwohnungsgeberin verfügt über keine eigene Dienstwohnung und die Anmietung einer Dienstwohnung ist im örtlichen Bereich der Kirchengemeinde nicht möglich.
- 2.2 Die Genehmigung erteilt das Landeskirchenamt, im Fall von Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren im Benehmen mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst und dem Kirchenkreisrat. Im Fall, in dem eine Pröpstin bzw. ein Propst eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde innehat, ist das Benehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.
- 2.3 Im Pfarrstellenbesetzungsverfahren ist in der Ausschreibung auf eine bereits erfolgte Befreiung von der Zuweisungspflicht hinzuweisen.
- 3. Befreiung von der Dienstwohnungspflicht**
- 3.1 Auf Antrag der bzw. des Dienstwohnungsberechtigten können Ausnahmen von der Dienstwohnungspflicht genehmigt werden. Eine Genehmigung erfolgt insbesondere in folgenden begründeten Fällen:
- a) Beide Ehepartner oder beide Partnerinnen bzw. Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind jeweils dienstwohnungspflichtig und beziehen eine der beiden Dienstwohnungen.
 - b) Die bzw. der Dienstwohnungsberechtigte ist im Teildienst zur Hälfte eines vollen Dienstumfangs tätig und die Dienstwohnungsgeberin stimmt der Befreiung von der Dienstwohnungspflicht zu. Satz 1 gilt nicht für ein Ehepaar oder ein in eingetragener Lebenspartnerschaft lebendes Paar, das seinen Dienst in einer gemeinsamen Pfarrstelle wahrnimmt.
 - c) Die bzw. der Dienstwohnungsberechtigte tritt innerhalb der nächsten zwölf Monate in den Ruhestand. In besonderen Ausnahmefällen kann eine Befreiung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.
 - d) Die Dienstwohnungspflicht bedeutet für die Dienstwohnungsberechtigten oder den mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen eine besondere Härte. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn
 - aa) die bzw. der Dienstwohnungsberechtigte mindestens zehn Jahre von der Dienstwohnungspflicht aufgrund eines Teildienstes befreit war und dieser Befreiungsgrund durch Erhöhung des Dienstumfangs nachträglich entfiel,
 - bb) der bzw. dem Dienstwohnungsberechtigten oder einer bzw. einem in häuslicher Gemeinschaft mit ihr bzw. ihm lebenden Angehörigen aus gesundheitlichen Gründen ein Wohnen in der Dienstwohnung nicht möglich ist. Als Nachweis ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- 3.2 Die Genehmigung erteilt das Landeskirchenamt im Benehmen mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst, dem Kirchenkreisrat und dem Kirchengemeinderat oder dem Vorstandsvorstand.
- 4. Befreiung von der Residenzpflicht**
- 4.1 Auf Antrag der bzw. des Dienstwohnungsberechtigten können Ausnahmen von der Residenzpflicht genehmigt werden. Eine Genehmigung erfolgt insbesondere in folgenden begründeten Fällen:
- a) Beide Ehepartner oder beide Partnerinnen bzw. Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind jeweils residenzpflichtig und wohnen an einem der beiden Dienstorte.
 - b) Die bzw. der Dienstwohnungsberechtigte ist im Teildienst zur Hälfte eines vollen Dienstumfangs tätig und die Dienstwohnungsgeberin stimmt der Befreiung von der Residenzpflicht zu. Satz 1 gilt nicht für ein Ehepaar oder ein in eingetragener Lebenspartnerschaft lebendes Paar, das seinen Dienst in einer gemeinsamen Pfarrstelle wahrnimmt.
 - c) Die Dienstwohnungsgeberin verfügt über keine eigene Dienstwohnung oder wurde von der Zuweisungspflicht befreit und die Anmietung einer Wohnung im örtlichen Bereich der Kirchengemeinde ist nicht möglich.
 - d) Die Residenzpflicht wird von den Dienstwohnungsberechtigten, die in einer Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, mehrheitlich erfüllt; und zusätzlich liegt ein Grund vor, der das Wohnen im örtlichen Bereich der Kirchengemeinde erschwert.
 - e) Die bzw. der Dienstwohnungsberechtigte tritt innerhalb der nächsten zwölf Monate in den Ruhestand. In besonderen Ausnahmefällen kann eine Befreiung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.
 - f) Die Residenzpflicht bedeutet für die Dienstwohnungsberechtigten bzw. den Dienstwohnungsberechtigten oder einen mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen eine besondere Härte. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn

aa) die bzw. der Dienstwohnungsberechtigte mindestens zehn Jahre von der Residenzpflicht aufgrund eines Teildienstes befreit war und dieser Befreiungsgrund durch Erhöhung des Dienstumfangs nachträglich entfiel,

bb) gesundheitliche Gründe für die bzw. den Dienstwohnungsberechtigten oder eine bzw. einen in häuslicher Gemeinschaft mit ihr bzw. ihm lebenden Angehörigen das Wohnen am bisherigen Ort erfordern. Als Nachweis ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

- 4.2 Auf Antrag der Dienstwohnungsgeberin können Dienstwohnungsberechtigte von der Residenzpflicht befreit werden, wenn sie an einem zentralen Ort wohnen und von dort aus ihren Dienst in den umliegenden ländlichen Kirchengemeinden ausüben (Erprobungsraum).
- 4.3 Die Genehmigung zur Befreiung von der Residenzpflicht erteilt das Landeskirchenamt im Benehmen mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst, dem Kirchenkreisrat und dem Kirchengemeinderat oder dem Verbandsvorstand.

5. Amtszimmer

Im Fall der Befreiung der Dienstwohnungsgeberin von der Zuweisungspflicht wird ein Amtszimmer

- a) in den Räumen der Kirchengemeinde oder, wenn dies nicht möglich ist,
- b) in einem anderweitig angemieteten Raum innerhalb des Gemeindegebietes, jedoch nicht in den privaten Wohnräumen der bzw. des Dienstwohnungsberechtigten, zur Verfügung gestellt. Das Gleiche gilt im Fall der Befreiung der bzw. des Dienstwohnungsberechtigten von der Dienstwohnungspflicht oder von der Residenzpflicht.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 6.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kiel, 23. Oktober 2017

Landeskirchenamt
Prof. Dr. Unruh
Präsident

Az.: NK 2719 – DAR An

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Liste Theologiestudierende- Verwaltungsvorschrift Vom 24. Oktober 2017

Nach Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung erlässt das Landeskirchenamt folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Änderung der Liste Theologiestudierende- Verwaltungsvorschrift

Die Liste Theologiestudierende-Verwaltungsvorschrift vom 9. November 2012 (KABl. S. 321) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Buchstabe a wird Nummer 1.2.1.
 - bb) Der bisherige Buchstabe b wird Nummer 1.2.2 und das Wort „Pastorenberufes“ wird durch das Wort „Pastorenberufs“ ersetzt.
 - cc) Der bisherige Buchstabe c wird Nummer 1.2.3.
 - b) In Nummer 1.3 Satz 2 wird die Angabe „vom 7. September 2012 (KABl. S. 202)“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 79) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - c) In Nummer 1.4 werden die bisherigen Buchstaben a bis c die Nummern 1.4.1 bis 1.4.3.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Buchstabe a wird Nummer 2.2.1.
 - bb) Der bisherige Buchstabe b wird Nummer 2.2.2 und die Angabe „Nummer 1.4 Buchstabe a und b“ wird durch die Angabe „den Nummern 1.4.1 und 1.4.2“ ersetzt.
 - cc) Der bisherige Buchstabe c wird Nummer 2.2.3.
 - dd) Der bisherige Buchstabe d wird Nummer 2.2.4 und das Wort „Landeskirchenamtes“ wird durch das Wort „Landeskirchenamts“ ersetzt.
 - ee) Der bisherige Buchstabe e wird Nummer 2.2.5.
 - b) Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Buchstabe a wird Nummer 2.3.1 und wie folgt gefasst:
„2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf;“.
 - bb) Der bisherige Buchstabe b wird Nummer 2.3.2 und das Wort „Berufswunsches“ wird durch das Wort „Berufswunsch“ ersetzt.
 - cc) Die bisherigen Buchstaben c und d werden Nummern 2.3.3 und 2.3.4.

- dd) Der bisherige Buchstabe e wird Nummer 2.3.5 und die Wörter „oder einem Religionslehrer“ werden durch die Wörter „bzw. einem Religionslehrer oder einer Diakonin bzw. einem Diakon oder einer Gemeindepädagogin bzw. einem Gemeindepädagogen“ ersetzt.
- ee) Der bisherige Buchstabe f wird Nummer 2.3.6 und nach dem Wort „eine“ wird das Wort „aktuelle“ eingefügt.
3. In Nummer 3.2 Satz 2 werden nach dem Wort „Heimatgemeinde“ die Wörter „, die Abteilung pastorale Nachwuchsförderung am Prediger- und Studienseminar Ratzeburg“ eingefügt.
4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „begleitet“ wird durch die Wörter „und das Prediger- und Studienseminar Ratzeburg begleiten“ ersetzt.
- b) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden Nummer 4.1 bis 4.3.
- c) Der bisherige Buchstabe d wird Nummer 4.4 und wie folgt gefasst:
 „4.4 Unterstützung bei der Durchführung des Gemeindepraktikums durch Erstattung der Fahrtkosten vom Studienort in die Kirchengemeinde zu Beginn und zum Ende des Praktikums und zur Vorbereitungsveranstaltung und dem Zwischentreffen, sowie einem Zuschuss zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten in Höhe von 200 Euro, wenn das Gemeindepraktikum nicht vom Studienort aus absolviert wird;“.
- d) Der bisherige Buchstabe e wird Nummer 4.5 und nach dem Wort „Studierendenkonvent“ werden die Wörter „, im von diesem gewählten Studierendenrat“ eingefügt.
- e) Der bisherige Buchstabe f wird Nummer 4.6.
- f) Der bisherige Buchstabe g wird Nummer 4.7 und nach dem Wort „Belege“ werden die Wörter „binnen Jahresfrist“ eingefügt.
- g) Der bisherige Buchstabe h wird Nummer 4.8.
- h) Der bisherige Buchstabe i wird Nummer 4.9, das Wort „Fahrtkosten“ wird durch die Wörter „Fahrt- und Unterbringungskosten“ und das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.
- i) Der bisherige Buchstabe j wird Nummer 4.10.
5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 5.1 und 5.2 werden wie folgt gefasst:
 „5.1 ¹Die Theologiestudierenden, die in der Liste eingetragen sind, legen dem Landeskirchenamt einen Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung vor. ²Ein Studienbericht wird angefordert, wenn sechs Semester nach dem Aufnahmegespräch kein Nachweis über eine Zwischenprüfung und sechs Semester nach der Zwischenprüfung keine Meldung zum Examen erfolgt. ³Statt eines Berichts oder zusätzlich zu dem Bericht kann zu einem Gespräch eingeladen werden.
 5.2 Die Theologiestudierenden melden sich zu einem Gespräch mit der Ausbildungsreferentin bzw. dem Ausbildungsreferenten bei Anmeldung nach Nummer 2.2.4, nach bestandener Zwischenprüfung und vor der Meldung zum Examen zu einer Informationsveranstaltung an.“.
- b) In Nummer 5.4 wird das Wort „Fachbereiches“ durch das Wort „Fachbereichs“ ersetzt.
- c) Nummer 5.5 wird wie folgt geändert:
- aa) Die bisherigen Buchstaben a und b werden Nummern 5.5.1 und 5.5.2.
- bb) Der bisherige Buchstabe c wird Nummer 5.5.3 und die Angabe „Nummer 1.4“ wird durch die Angabe „den Nummern 1.4.1 bis 1.4.3“ ersetzt.
- cc) Die bisherigen Buchstaben d und e werden Nummern 5.5.4 und 5.5.5.
6. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 7.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Der bisherige Buchstabe a wird Nummer 7.2.1 und wie folgt gefasst:
 „7.2.1 eine oder mehrere der in den Nummern 1.4.1 bis 1.4.3 genannten Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllt;“.
- bbb) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Nummern 7.2.2 und 7.2.3.
- ccc) Der bisherige Buchstabe d wird Nummer 7.2.4 und wie folgt gefasst:
 „7.2.4 nach der Aufforderung um Abgabe eines Studienberichts oder zu einem zusätzlichen Gespräch binnen sechs Monaten nicht nachkommt.“.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Wird eine Theologiestudierende bzw. ein Theologiestudierender aus der Liste gestrichen, ist ihr bzw. ihm dies unter Angabe von Gründen mitzuteilen.“.
- b) Folgende Nummer 7.4 wird angefügt:
 „7.4 In einer Liste der Absolventinnen und Absolventen werden alle Personen nach Nummer 3.1 geführt und regelmäßig aus dem Landeskirchenamt informiert.“.
7. In Nummer 8.2 werden die bisherigen Buchstaben a und b die Nummern 8.2.1 und 8.2.2.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

*

Kiel, 24. Oktober 2017

Landeskirchenamt
Prof. Dr. Unruh
Präsident

Az.: NK 413.01 – DAR Kr

II. Bekanntmachungen

**Bekanntmachung der Dritten Satzung zur
Änderung der Satzung des
Kirchengemeindeverbandes der
Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth.
Kirchenkreis Hamburg-Ost
Vom 8. November 2017**

Nachstehend wird die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost vom 8. November 2017 bekannt gegeben.

Kiel, 10. November 2017

Landeskirchenamt
Görlitz

Az.: 10.1 KGV Kita im KK HH-Ost – R Gö

*

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung
des Kirchengemeindeverbandes der
Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth.
Kirchenkreis Hamburg-Ost
Vom 8. November 2017**

Die Verbandsversammlung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost hat am 4. Juli 2017 aufgrund des Artikels 38 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung die folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 8. Januar 2016 (KABL. S. 74), die zuletzt durch Satzung vom 30. Dezember 2016 (KABL. S. 89) geändert worden ist, beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

In der Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 werden nach der Angabe „53. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg“ folgende Angaben angefügt:

„54. Ev.-luth. Kirchengemeinde Bergedorfer Marschen“.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgte im Einvernehmen mit dem Kirchlichen Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost durch Schreiben vom 17. August 2017. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 20. Oktober 2017 (Aktenzeichen: 10.1 KGV Kita im KK HH-Ost – R Gö) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Hamburg, 8. November 2017

Der Vorstandsvorstand des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost

Vorsitzender des
Verbandsvorstandes

Mitglied des Ver-
bandsvorstandes

(L. S.)

Dr. Frank H a t j e

Torsten D e n k e r

**Bekanntmachung der Vierten Satzung zur
Änderung der Satzung des
Kirchengemeindeverbandes der
Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth.
Kirchenkreis Hamburg-Ost
Vom 8. November 2017**

Nachstehend wird die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost vom 8. November 2017 bekannt gegeben.

Kiel, 10. November 2017

Landeskirchenamt
Görlitz

Az.: 10.1 KGV Kita im KK HH-Ost – R Gö

*

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung
des Kirchengemeindeverbandes der
Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth.
Kirchenkreis Hamburg-Ost
Vom 8. November 2017**

Die Verbandsversammlung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost hat am 10. Oktober 2017 aufgrund des Artikels 38 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung die folgende Satzung zur Änderung der Verbandsatzung vom 8. Januar 2016 (KABl. S. 74), die zuletzt durch Satzung vom 30. Dezember 2016 (KABl. S. 89) geändert worden ist, beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

In der Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 werden nach der Angabe „54. Ev.-luth. Kirchengemeinde Bergedorfer Marschen“ folgende Angaben angefügt:

„55. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf
56. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barsbüttel“.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgte im Einvernehmen mit dem Kirchlichen Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost durch Schreiben vom 26. Oktober 2017. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 3. November 2017 (Aktenzeichen: 10.1 KGV Kita im KK HH-Ost – R Gö) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Hamburg, 8. November 2017

Der Verbandsvorstand des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost

Vorsitzender des
Verbandsvorstandes

(L. S.)

Dr. Frank H a t j e

Mitglied des Ver-
bandsvorstandes

Torsten D e n k e r

**Mitteilung über die Wahl
der Mitglieder des Kirchengenrichts für
mitarbeitervertretungsrechtliche
Streitigkeiten
– Diakonische Kammern I bis V –
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Norddeutschland
Vom 10. November 2017**

Aufgrund von § 6 des Kirchengenrichtsgesetzes i. V. m. §§ 1 und 2 Kirchengenrichtsgesetz MAV i. V. m. § 1 der Rechtsverordnung zur Errichtung diakonischer Kammern am Kirchengenricht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten vom 17. August 2017 (KABl. S. 426) hat der Richterwahlausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in seiner Sitzung am 3. November 2017 für die Amtszeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2021 nachfolgende Mitglieder des Kirchengenrichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten in Norddeutschland gewählt:

Kammer I (Bereich Diakonisches Werk Hamburg - Landesverband der Inneren Mission e. V.):

Vorsitzender Richter:	RiArbG Oliver Tiemens, Hamburg
Richter (Dienstgeberseite):	Marco Büsing, Hamburg
Richterin (Dienstgeberseite):	Karin Hubajn, Hamburg
Richterin (Dienstnehmerseite):	Sabine Jansen, Hamburg
Richterin (Dienstnehmerseite):	Cirsten Kruse, Hamburg

Kammer II (Bereich Diakonisches Werk Hamburg - Landesverband der Inneren Mission e. V.):

Vorsitzender Richter:	RA Johannes Patett, Hamburg
Richter (Dienstgeberseite):	Tobias Mahnke, Hamburg
Richter (Dienstgeberseite):	Klaus Wicht, Hamburg
Richter (Dienstnehmerseite):	Johann Peter Karnatz, Hamburg
Richter (Dienstnehmerseite):	Andreas Loeding, Hamburg

Kammer III (Bereich Diakonisches Werk Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e. V.):

Vorsitzender Richter:	DirArbG Dr. Gregor Steidle, Lübeck
Richterin (Dienstgeberseite):	Ines Kaden-Kosack, Kropp
Richter (Dienstgeberseite):	Philipp Mauritius, Rendsburg
Richterin (Dienstnehmerseite):	Katja Näther, Lübeck
Richter (Dienstnehmerseite):	Helge Kalinowski, Flensburg

Kammer IV (Bereich Diakonisches Werk Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e. V.):

Vorsitzender Richter:	N. N.
Richterin (Dienstgeberseite):	Iris Schmidt, Lübeck
Richter (Dienstgeberseite):	Olaf Schurad, Rendsburg
Richterin (Dienstnehmerseite):	Andrea Cremmer-Blahusch, Bad Oldesloe
Richter (Dienstnehmerseite):	Alfred Rainer Wagnner, Kropp

Kammer V (Bereich Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V.):

Vorsitzender Richter:	VPräsLAG Björn Eckhardt, Schwerin
Richterin (Dienstgeberseite):	Kirsten Balzer, Grevesmühlen
Richter (Dienstgeberseite):	Christoph Kupke, Güstrow
Richter (Dienstnehmerseite):	Christian Glüer, Schwerin
Richter (Dienstnehmerseite):	Jörg Autrum, Hagenow

Kiel, 10. November 2017

Landeskirchenamt
Görlitz

Az.: 1221-2 / 1224-1 – R Gö

Namensänderung und Namensfeststellung von Kirchengemeinden

Die Ev.-luth. Cornelius-Kirchengemeinde in Hamburg-Fischbek führt ab dem 1. Dezember 2017 die amtliche Bezeichnung

„Ev.-Luth. Cornelius-Kirchengemeinde Hamburg-Fischbek“.

Kiel, 10. November 2017

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 Cornelius Hamburg-Fischbek – R Be

*

Die Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Pinneberg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, führt ab dem 1. Dezember 2017 endgültig die amtliche Bezeichnung

„Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Pinneberg“.

Kiel, 20. November 2017

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 Kreuz Pinnberg – R Be

Einführung neuer Kirchensiegel

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Cornelius-Kirchengemeinde Hamburg-Fischbek

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost genehmigt worden.



Kiel, 10. November 2017

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10.9 Cornelius Hamburg-Fischbek – R Be

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde Iven

ist durch das Pommersche Evangelische Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.



Kiel, 10. November 2017

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 Iven – R Be

Verlust eines Siegelstempels

In der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde
St. Nicolai Eckernförde,**

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, ist der nachstehend abgebildete Siegelstempel abhandlungsgeworden. Der Siegelstempel wird daher mit Wirkung vom 9. Oktober 2017 für ungültig erklärt.



Kiel, 10. November 2017

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10.9 St. Nicolai Eckernförde – R Be

**Verwendung eines Kirchengemeindesiegels
für eine örtliche Kirche**

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 4. Oktober 2017 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Marien und Damm genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

Ev.-Luth. Kirche Parchim St. Marien

Ev.-Luth. Kirche Damm

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Marien
und Damm**

geführt.

Kiel, 10. November 2017

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 Parchim St. Marien und Damm – R Be

Pfarrstellenänderungen

Die 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für Projektarbeit wird umgewandelt in „10. Regionalpfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost“

Az.: 20 Kkr. HH-Ost 5. Projektarbeit – P Ah/P Lad

*

Die 9. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für Projektarbeit wird umgewandelt in „12. Regionalpfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost“.

Az.: 20 Kkr. Hamburg-Ost 9. Projektarbeit – P Ah/P Lad

*

Der Umfang der 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg für Vertretungsdienste Lauenburg wird mit Wirkung vom 1. November 2017 von 75 auf 100 Prozent angehoben.

Az.: 20 Kkr. LL Vertretungsdienste Lauenburg (2) – P Ah/P Lad

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Boostedt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, Propstei Süd, ist die 1. Pfarrstelle im Umfang von 100 Prozent zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates frühestens zum 1. Februar 2018.

Das Gemeindegebiet liegt im Süden des Mittelzentrums Neumünster in Boostedt mit rund 2400 Gemeindegliedern.

Eine sehr gute Infrastruktur ist gegeben durch gute Bus- und Bahnverbindungen sowie die Nähe zur Autobahn A7 und Bundesstraße 205. Im Ort gibt es u. a. zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten, ein Ärzte- und Gesundheitszentrum, eine Grund- und Gemeinschaftsschule, die Freiwillige Feuerwehr, unterschiedliche Gewerbetreibende und eine Erstaufnahmestelle für Flüchtlinge. Weiterführende Schulen sind gut mit dem ÖPNV erreichbar. Im unmittelbaren Umfeld des Ortes gibt es ein waldriches Naherholungsgebiet.

Zu der Gemeinde gehört eine Kita mit 170 Plätzen in elf Gruppen, deren Verwaltung durch die Kita-Leitung wahrgenommen wird.

Die Kirchengemeinde verfügt über ein attraktives Gemeindehaus, eine freundlich und hell eingerichtete Kirche und ein ruhig gelegenes Pastorat, das auch für Familien bestens geeignet ist.

Die gemeindliche Arbeit wird von einem engagierten Kirchengemeinderat sowie einem hohen ehren- und hauptamtlichen Engagement vieler aktiver Gemeindeglieder getragen und ist von einem vertrauensvollen Klima geprägt. Daraus ergibt sich ein lebendiges und vielfältiges Gemeindeleben unter dem Motto „Viele Glieder – Ein Leib“.

Beispiele dafür sind die gelebte und wachsende Pfadfinderarbeit, der regelmäßig stattfindende SeniorInnenkreis, die Konfirmandenarbeit, ein regelmäßiger Frühstückskreis, ein Besuchskreis, ein Kirchen- und Posaunenchor, eine freundschaftlich gelebte Verbindung zur Partnergemeinde Kinkondja im Kongo, eine Babybekleidungsborse, der Arbeitskreis Flüchtlingspartnerschaft und vieles mehr.

Zum Team der Hauptamtlichen gehören eine Gemeindegemeindegliedern, Gemeindepädagogin und Küsterin.

Kirchenmusik, Orgeldienst und Chöre werden aktuell durch ehrenamtliche Gemeindeglieder bzw. Honorarkräfte verlässlich und professionell gestaltet. Zurzeit wird in der Kirche eine neue Orgel gebaut.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- das Evangelium fröhlich und lebensnah verkündigt,

- die Aktivitäten der Mitarbeitenden in der Gemeinde fördert und unterstützt,
- freiwillig Mitarbeitende gewinnen und motivieren kann und die Zusammenarbeit fördert,
- den Chancen, Möglichkeiten und Perspektiven der Gemeinde Raum gibt,
- offen und aufgeschlossen für Neuerungen ist und sie umsetzen möchte.

Die Arbeitsschwerpunkte der ausgeschriebenen Stelle sind:

- Der sonntägliche Gottesdienst als Mitte des gemeindlichen Lebens. Er wird regelmäßig durch Prädikanten und Laienpredigende unterstützt.
- Die Begleitung der vorhandenen Kreise und Gruppen
- Die Begleitung, Motivierung und geistliche Leitung der großen Zahl von ehrenamtlich Mitarbeitenden, durch deren Engagement und Eigenverantwortung die Gemeinde lebendig getragen wird. Hier gilt es auch, neue Menschen zur Mitarbeit zu gewinnen und neue Felder der Gemeindegliederarbeit zu entdecken.
- Das Wachhalten einer Offenheit der Gemeinde für den Ort und seine Erfordernisse sowie für verschiedene Weisen, den Glauben ökumenisch zu leben.
- Die Kinder- und Jugendarbeit im Sinne einer offenen und motivierenden geistlichen Einbindung in das Gemeindeleben.

Darüber hinaus ist die Gemeinde offen für eigene Ideen der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur Ausgestaltung der Pfarrstelle.

Weitere Informationen und Auskünfte zur ausgeschriebenen Stelle bekommen Sie von Herrn Hartmut David vom Kirchengemeinderat Boostedt, Tel.: 0177 1424227 und Propst Kurt Riecke, Tel.: 04192 2014593, propst.bad-bramstedt@altholstein.de.

Informationen zum Ort und der Gemeinde finden Sie unter <http://www.kirche-boostedt.de> und <http://www.boostedt.de>.

Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein, Propstei Süd, Propst Kurt Riecke, An der Kirche 2, 24576 Bad Bramstedt an den Kirchengemeinderat der Bartholomäus-Kirchengemeinde Boostedt, Bei der Kirche 4, 24598 Boostedt.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Januar 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Bartholomäus Boostedt 1 – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dreveskirchen** in der Propstei Wismar im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist die Pfarrstelle im Umfang von 50 Prozent vakant und mit einer Pastorin oder einem Pastor zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

„Arbeiten, wo andere Urlaub machen“

Die Kirchengemeinde Dreveskirchen hat ca. 260 Gemeindeglieder und liegt rund 15 km nordöstlich der Hansestadt Wismar in einer idyllischen Landschaft nahe der Ostseeküste. Sie gehört zu den kommunalen Gemeinden Blowatz und Boiensdorf mit insgesamt ca. 1700 Einwohnern. Unsere wunderschöne Backsteinkirche aus dem 13. Jahrhundert hat eine restaurierte historische Paul-Schmidt-Orgel. Das Innere der Kirche wird durch die barocke Ausstattung geprägt. Dienstsitz für die Pfarrstelle in Dreveskirchen ist das alte Pfarrhaus, das in den Jahren 2014 bis 2016 komplett saniert wurde. Es verfügt über zwei Gemeinderäume und die große Pfarrwohnung. Die Pfarrwohnung hat sieben schöne Räume, eine Küche und zwei Bäder, die wieder mit Leben erfüllt werden sollen. Zu dem Pfarrhaus gehört ein großzügiges Grundstück mit Obstgarten und ehrwürdigem Baumbestand. Im Dorf gibt es eine Kindertagesstätte, eine Grundschule, eine Arztpraxis und eine Einkaufsmöglichkeit. Das zuständige Amt und verschiedene Versorgungseinrichtungen befinden sich in Neuburg.

Unsere Kirchengemeinde bildet mit den Kirchengemeinden Neuburg (ca. 400 Gemeindeglieder), Alt Bukow (ca. 230 Gemeindeglieder) und Kirch Mulsow (ca. 80 Gemeindeglieder) einen Pfarrsprengel, welcher 47 Ortsteile umfasst. Der Pfarrsprengel hat insgesamt 1,5 Pastorenstellen. Die Pastoren werden unterstützt von einer auf geringfügiger Basis angestellten Gemeindegemeindeführerin und Organistin. Für die Pflege des Friedhofs in Dreveskirchen ist ein Friedhofswärter mit halber Stelle zuständig. In unserem Pfarrsprengel gibt es vier Kirchengebäude, die Predigtstellen sind: in Neuburg, Kirch Mulsow, Dreveskirchen und Alt Bukow. Die Pfarrhäuser verfügen jeweils über Gemeinderäume, Alt Bukow hat ein Gemeindehaus.

Der Kirchengemeinderat hat der Gemeinde ein Leitbild gegeben: „Unsere Kirchengemeinde soll ein Ort sein, wo wir offen miteinander sprechen und umgehen und dazu alle einladen, wo Jesus Christus als Quelle im Mittelpunkt steht, wo wir über Fragen des Lebens nachdenken, Position beziehen und aktiv werden.“

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor mit aufgeschlossener Persönlichkeit, die oder der gerne mit uns unterwegs ist. Der oder dem die lebendige Christusverkündigung an Menschen auf dem Lande

am Herzen liegt. Eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der offen und freundlich auf die Menschen zugeht und gern mit ihnen zusammenarbeitet sowie die ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde begleitet und motiviert. Sie oder er sollte insbesondere auch offen sein für die Zusammenarbeit mit Vertretern der Kommune und Menschen, die nicht der Kirche angehören.

Schwerpunkt in unserem Gemeindeleben ist die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien.

Wir haben verschiedene Kreise gebildet, wie zu Beispiel das monatlich stattfindende Lesecafé, welches von ehrenamtlichen Frauen betreut wird, die Junge Gemeinde, welche sich in diesem Jahr aus dem Kreis der Konfirmanden gegründet hat und die sich einmal im Monat trifft, der Frauenkreis, das Kindergottesdienstteam und noch einiges mehr. Weiterhin ist uns wichtig, den Kontakt zur älteren Generation zu halten und zu pflegen.

Unterstützung erhalten Sie vom engagierten Kirchengemeinderat und aktiven Gemeindegliedern.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Auskünfte erteilen gerne die 1. Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Frau Maxi Dally, Tel.: 0171 1426561 und die Vakanzvertretung Herr Pastor Helmut Gerber, Tel.: 038426 20224.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Propst des Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Wismar, Herrn Marcus Antonioli, St.-Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dreveskirchen, Schulstraße 6, 23974 Dreveskirchen.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Januar 2018**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Dreveskirchen – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preetz** im Kirchenkreis Plön-Segeberg ist die 4. Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor oder einer Pastorin unbefristet zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die familienfreundliche Stadt Preetz liegt in der Holsteinischen Schweiz und hat etwa 17 000 Einwohner. Sie liegt 15 km von Kiel entfernt und ist umgeben von reizvoller Natur mit Landwirtschaft, Grünflächen und Seen (ideales Naherholungsgebiet). Preetz bietet eine hervorragende Infrastruktur mit allen Schularten und Einkaufsmöglichkeiten vor Ort. Eine gute ÖPNV-Anbindung sichert bequeme Fahrten nach Kiel, Eutin

oder Lübeck. In ca. 20 Minuten ist man mit dem PKW am Ostseestrand.

Zur Kirchengemeinde mit ihren umliegenden Dörfern zählen ca. 11 000 Gemeindeglieder. Die Gemeindegliederarbeit mit ihren Gottesdiensten, Amtshandlungen und Schwerpunkten verteilt sich auf fünf Pfarrbezirke mit 4,5 Pfarrstellen in 3 Gemeindezentren sowie um die Stadtkirche herum. Der Propst des Kirchenkreises Plön-Segeberg, Propstei Plön, hat an der Stadtkirche seine Predigtstätte. Neben der Stadtkirche liegt ein gut arbeitendes Kirchenbüro. Es ist mit drei Verwaltungskräften (Teilzeit) besetzt, die einen erheblichen Teil der Verwaltungsarbeiten für die Gesamtgemeinde erledigen. Darüber hinaus werden viele Aufgaben der Verwaltung durch engagierte Ehrenamtliche in verschiedenen Fachausschüssen durchgeführt.

Die Kirchengemeinde arbeitet bezirksübergreifend an einer stärkeren, zukunftsorientierten Verzahnung. Sie ist für neue Formen des Gottesdienstes und der Gemeindegliederarbeit aufgeschlossen; klassische Gottesdienste werden jedoch auch geschätzt. Offenheit für neue Impulse und Ideen gibt es hier ebenso wie uns lieb gewonnene Traditionen.

Der 4. Pfarrbezirk liegt im Nordwesten von Preetz. Zu ihm gehören ca. 2500 Gemeindeglieder. Er umfasst auch 3 Dörfer mit gewachsenen Strukturen. Im städtischen Bereich wohnen Menschen aus sehr unterschiedlichen sozialen Milieus. Das Bodelschwingh-Gemeindehaus am Postsee mit Kirchsaal, einem energetisch sanierten 140 m² großen Wohnbereich im Pastorat (ideal für eine Familie) und ein kircheneigener Kindergarten der Gesamtgemeinde bilden das Zentrum dieses Pfarrbezirks.

Unser A-Kirchmusiker, der u.a. selbständig Sommerkonzerte organisiert und durchführt, sowie eine Jugendmitarbeiterin (beide 100 Prozent) unterstützen das vielfältige Leben in der Gesamtgemeinde mit ihren Bezirken.

Wir suchen eine Pastorin/ einen Pastor mit

- Leitungs- und Gestaltungskompetenz;
- Lust und Liebe zu den klassischen pastoralen Tätigkeiten (Gottesdienste, aufsuchende Seelsorge, Amtshandlungen, Gemeindebesuche);
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Bezirksausschuss des Nordbezirkes sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden;
- Engagement, die/der um den Kindergarten herum Gemeindeaufbau und -entwicklung betreibt;
- der Fähigkeit, den Kindergarten mit seinem Team religionspädagogisch zu begleiten, die Kindergartenkirche weiterzuführen und auch mit älteren Kindern Gottesdienste zu feiern;
- Interesse, sich an der Zusammenarbeit mit einem engagierten Kirchengemeinderat konstruktiv zu beteiligen.

Wenn Sie

- mit Empathie und Leidenschaft arbeiten,
- gerne Gottesdienste feiern,
- auf Menschen aller Generationen zugehen können,
- bereit sind, Gemeindeglieder in Höhen und Tiefen ihres Lebens zu begleiten,
- persönliche Freiheit in Verbindung mit Teamfähigkeit, Unterstützung durch ein gutes Team sowie verbindliche Zusammenarbeit mit kirchlichen und kommunalen Trägern im Rahmen eines gewachsenen Netzwerks schätzen,

finden Sie bei uns eine gute Wirkungsstätte.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchengemeinderat Preetz über Propst des Kirchenkreises Plön-Segeberg, Erich Faehling, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz.

Auskünfte erteilen:

Propst Erich Faehling, Tel.: 04342 71744/45;

Lars Krogowski, Tel.: 04342 7991121, Vorsitzender des Kirchengemeinderates;

Gräfin Armgard von Bülow, Tel.: 04342 889894, stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates;

Christiane Sommer, Tel.: 04342 7283264, Mitglied des Bezirksausschusses Nord.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **12. Januar 2018**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Az.: 20 Preetz 4 – P Sc

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde ist die 2. Pfarrstelle (50 Prozent) vakant und durch Wahl des Kirchengemeinderates mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Pfarrstelle kann mit einem Dienstauftrag für Vertretungsdienste in der Region (50 Prozent) verbunden werden.

Der Pfarrbezirk II mit ca. 1450 Gemeindegliedern umfasst die Dörfer Haßmoor/Höbek, Ostenfeld, Rade, Schülldorf sowie den Südteil von Schacht-Audorf.

Die Kirchengemeinde hat zwei Predigtstätten, die 1953 erbaute St.-Johannis-Kirche in Schacht-Audorf und die St.-Jakobi-Kirche in Ostenfeld von 1962, die

dem zweiten Pfarrbezirk zugeordnet ist. Hier wird alle 14 Tage und an den Festtagen Gottesdienst gefeiert.

Die Kirchengemeinde St. Johannes hat in Schacht-Audorf ein großes Gemeindehaus. Sie ist Trägerin eines Kindergartens, der sich im Umwandlungsprozess zu einem Familienzentrum befindet. In einer Krippengruppe, vier Elementargruppen vormittags und zwei erweiterten altersgemischten Gruppen nachmittags werden 120 Kinder betreut. In der professionell eingerichteten Küche bereitet eine Hauswirtschafterin täglich für 70 Kinder das Mittagessen zu. Die religionspädagogische Begleitung geschieht unter anderem durch die regelmäßigen gemeinsamen Gottesdienste. Der Konfirmand/innenunterricht findet im klassischen anderthalbjährigen Modell statt.

Unsere aktive Kirchengemeinde ist gut in das Leben der Dörfer eingebunden.

Neben der Kirchenmusik mit verschiedenen Chören für Jung und Alt gibt es die Pfadfindergruppe „Die Luchse“, den Reit- und Fahrverein an St. Johannes e. V., Modellschiffbauer, Blaukreuzgruppe, Frauenkreis, Kartoffelacker, Handarbeitskreis, SeniorInnenengeburtstagsfeier, Weltgebetstagsvorbereitungsgruppe, Lebendiger Advent, Pilgern...

Die Kirchengemeinde befindet sich in einem Prozess zum Aufbau einer Partnerschaft zur Ev.-luth. Kirchengemeinde in Kaliningrad (Königsberg).

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, mit einem Herz für die Menschen in unseren Dörfern,

- die oder der Gottesdienste und Kasualien mit Liebe und Sorgfalt gestaltet,
- die oder der unseren familienorientierten Schwerpunkt aus Überzeugung mitträgt,
- die oder der sich mit ausgeprägter Teamfähigkeit kreativ einbringt
- und den Menschen wertschätzend, aufgeschlossen und freundlich begegnet.

Die Gemeinde ist offen für neue Ideen und deren Umsetzung.

Der Kirchengemeinderat, der Kollege auf der 1. Pfarrstelle (100 Prozent) und die Kirchengemeinde St. Johannes freuen sich auf eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der mit eigenen Gaben die Kirchengemeinde aktiv und zukunftsorientiert mitgestalten möchte. Freiräume in der selbstständigen Tätigkeit entstehen frei nach einem Zitat von Friedrich von Bodelschwingh: „Zwang richtet Zorn an, aber Freiwilligkeit macht fröhliche Menschen.“

Das dörfliche Schacht-Audorf mit einer gut entwickelten Infrastruktur liegt „in der Mitte des Nordens“ direkt am Nord-Ostsee-Kanal. Durch den Anschluss an die A7 lassen sich Kiel, Hamburg und Flensburg gut erreichen. Kindergarten, Grund- und Gemeinschaftsschule befinden sich in Schacht-Audorf. Die Stadt Rendsburg mit ihren ca. 28 000 Einwohnern hält alle Schulformen bereit. In der näheren oder weiteren

Umgebung finden sich viele landschaftlich reizvolle Ziele. Die Nähe zu Nord- und Ostsee ist reizvoll.

Für die 2. Pfarrstelle kann die Befreiung von der Residenzpflicht beantragt werden. Nach Bedarf wird alternativ eine Dienstwohnung, die den Bedürfnissen entspricht, angemietet.

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde wird die Fort- und Weiterbildung der Pastorinnen und Pastoren ausdrücklich gefördert.

Auskünfte erteilen Pastor Ulrich Friese, Tel.: 04331 91169 (Vorsitzender des Kirchengemeinderates) und Propst Matthias Krüger, Tel.: 04331 5903113.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über den Propst des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Herrn Propst Matthias Krüger, An der Marienkirche 7–8, 24768 Rendsburg, an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf, Dorfstr. 12, 24790 Schacht-Audorf.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Januar 2018**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Johannes Schacht-Audorf 2 – P Ha

*

Im Pfarrsprengel Usedom im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis ist die Pfarrstelle Usedom II, Seelsorgebezirk Zirchow-Morgenitz, mit einem Stellenumfang von 100 Prozent zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Zum Pfarrsprengel Usedom sind insgesamt sechs Kirchengemeinden (Benz, Mönchow-Zecherin, Morgenitz, Stolpe, Usedom, Zirchow) mit rund 2400 Gemeindegliedern verbunden, mit neun Kirchen und vier Pfarrhäusern sowie neun kleinen Friedhöfen. Der Seelsorgebezirk Zirchow-Morgenitz liegt im Süden der Insel Usedom und ist durch seine Nähe zum Wasser geprägt: Das Achterwasser und das Stettiner Haff grenzen direkt an das Gemeindegebiet, die Ostsee ist nur wenige Kilometer entfernt. Zum Seelsorgebezirk gehören die Kirchen in Zirchow und Garz, sowie in Mellenthin, Morgenitz und Liepe.

Bedingt durch den Tourismus und den Einsatz Ehrenamtlicher gibt es im Pfarrsprengel allerlei kulturelle und kirchliche Veranstaltungen. So trägt zum Beispiel der Förderverein Dorfkirchen Lieper Winkel e. V. durch Konzertreihen und andere Aktionen maßgeblich zum kulturellen Leben und darüber hinaus zum Erhalt der Kirchen bei.

Nach einer Zeit, die geprägt war durch Vakanzen und mehrere Wechsel, wünschen sich die Kirchengemein-

den Beständigkeit und Verlässlichkeit und freuen sich auf eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der die Gemeinde neu sammelt und das Gemeindeleben weiterentwickelt. Darüber hinaus wünschen sich die Kirchengemeinden eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der

- gern auf dem Lande lebt und die Mischung aus Einheimischen, Zugezogenen und Urlaubern als bereichernd empfindet
- sich als Seelsorger offen den Menschen zuwendet, ihnen zuhört, sie kirchlich begleitet und zu Hause besucht
- Gottesdienste fröhlich feiert und die christliche Botschaft auch in ungewöhnlichen Situationen verkündet wie z. B. beim alljährlichen Gottesdienst auf dem Jungfernberg (18m!) in Rankwitz.

Zum Pfarrsprengel gehören neben dieser ausgeschriebenen Stelle eine Pastorin und ein Pastor sowie eine Gemeindepädagogin. Miteinander wird der Gottesdienstplan mit gegenseitigen Vertretungen, die Konfirmanden- und Jugendarbeit, der Kirchenbrief und vieles mehr gestaltet. Gemeinsam beschäftigen die Kirchengemeinden einen Mitarbeiter für die Friedhofsarbeit und eine Mitarbeiterin für die Friedhofsverwaltung. Ehrenamtliche Mitarbeiter, die Kirchgemeinderäte und fleißige Hände unterstützen die Arbeit.

Der regionale Inselkonvent, zu dem sich allmonatlich die acht Pastorinnen und Pastoren, drei Gemeindepädagoginnen und -pädagogen sowie ein Kirchenmusiker auf der Insel einschließlich des Propstes zusammenfinden, hofft auf jemanden, die bzw. der bei aller Arbeit Freude hat an persönlicher Nähe und Verbindlichkeit.

Neben dem Pfarrhaus in Zirchow gibt es eine Pilgerherberge, die eine Station an der Via Baltica ist und vor allem im Sommer gut besucht wird. Im Pfarrhaus befinden sich neben der Dienstwohnung auch das geräumige Pfarrbüro sowie das Büro der Friedhofsverwaltung. Das Pfarrhaus ist umgeben von einem großen Pfarrgarten. Im Pfarrsprengel gibt es zwei Grundschulen und drei Kindergärten, darunter eine evangelische Kita und eine evangelische Grundschule. Weiterführende Schulen sind gut erreichbar in Ahlbeck, Anklam und Ückeritz.

Kommen Sie einfach her und gucken sich alles an!

Auf diese Pfarrstellen können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Pastor J. Warnke (Tel.: 039754 20364). Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte über den Propst im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis, Propstei Pasewalk, Herrn Propst Andreas Haerter, Stettiner Str. 21, 17309 Pasewalk, an die Kirchengemeinderäte der Ev. Kirchengemeinden Benz, Mönchow-Zeche-

rin, Morgenitz, Stolpe, Usedom, Zirchow, Hauptstr. 6, 17419 Zirchow.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Januar 2018**. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Usedom 2 – P Rö

*

In der **Ev.-Luth. Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Unsere Kirchengemeinde befindet sich im Zentrum von Neumünster. Sie ist die Innenstadtkirche von Neumünster, einer kreisfreien Stadt mit ca. 80 000 Einwohnern im Herzen von Schleswig-Holstein. Über die Autobahn 7 oder mit der Bahn sind die Städte Hamburg und Kiel in weniger als einer Stunde schnell erreicht.

Unsere Kirche liegt im Verbund mit einem Pastorat und dem Gemeindehaus mitten in der Stadt und doch auch im Grünen auf einer Halbinsel im Schwalebogen, einer Oase, die vom Küsterteam liebevoll gepflegt wird. Hier befindet sich der Gründungsort von Neumünster. Ein weiteres Pastorat liegt im Gemeindegebiet, hier befindet sich auch das Gemeindebüro, in dem unsere Sekretärin (33 WS) arbeitet. Die Kindertagesstätte (in Trägerschaft des Kirchenkreises) befindet sich ebenfalls auf dem Gelände. Es bestehen gute kooperative Verbindungen zur zweiten großen Innenstadtgemeinde Anshar. Das Gemeindegebiet umfasst die Hälfte der Innenstadt, die gute Einkaufsmöglichkeiten und ein aufstrebendes kulturelles Programm bietet.

Unsere Gemeinde hat ca. 6000 Gemeindeglieder und verfügt über zwei Vollzeitstellen und eine Pfarrstelle mit reduziertem Dienstumfang (50 Prozent). Zusätzlich sind der Vicelin- und der benachbarten Anshargemeinde angesichts von Innentadt Aufgaben vom Kirchenkreis eine pastorale Verstärkung von insgesamt 50 Prozent befristet zugewiesen.

Die pastoralen Aufgaben sind auf drei Bezirke aufgeteilt. Die Inhaberin der 2. Pfarrstelle hat ihren Schwerpunkt im Vorsitz des Kirchengemeinderates und im Bereich Kirche für die Stadt. Der Schwerpunkt der 3. Pfarrstelle (50 Prozent) liegt in der Arbeit mit Kindern, insbesondere mit den Pfadfindern und dem Kindergottesdienstteam. Zum Aufgabengebiet gehört außerdem die religionspädagogische Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte.

Über die Aufgabenverteilung im neu gebildeten Pfarrteam kann gemeinsam beraten werden.

Unsere Vicelinkirche (1834) gehört zu den bedeutendsten klassizistischen Bauten in Norddeutschland, in der wir sonntäglich gut gestaltete und besuchte Gottesdienste feiern und in der unser reichhaltiges kir-

chenmusikalisches Angebot unter der Leitung unseres Kantors und Organisten (A-Kirchenmusiker/ 39 WS) Raum findet. Unsere Konzerte haben überregionale Bedeutung, und der Bachchor ist einer der Kulturträger in Neumünster. Zusätzlich gibt es die Vicelinvocals, ein kleiner Chor mit englischsprachigem Repertoire, und drei Kinderchöre.

Die Vicelinkirche kann als Traukirche in Neumünster bezeichnet werden, und im Sommerhalbjahr dürfen wir fast sonntäglich taufen. Außerdem haben wir eine hohe Anzahl von Beerdigungen. Unsere Diakonin (39 WS) wirkt in der Gemeinde hauptsächlich in der Seniorenarbeit. Im Gemeindegebiet befinden sich drei Seniorenheime.

Die Gemeindefarbeit in der Vicelinkirchengemeinde ist vielfältig und lebendig und wird durch die Grundsätze unseres Leitbildes bestimmt. Dies zeigt sich in einem sehr gut besuchten Gottesdienst, aber auch in vielfältigem Gruppenangebot für Erwachsene, Seniorinnen und Senioren sowie für Kinder. Informationen zur Gemeinde sind unter der Homepage www.vicelinkirche-nms.de zu finden.

In unserer Gemeinde bzw. in der Nähe befinden sich mehrere Grundschulen und weiterführende Schulen, zu denen wir gute Kontakte pflegen.

Was uns ausmacht:

- engagierte und motivierte hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende, die Freude daran haben, Gemeinde zu gestalten;
- ein engagiertes Miteinander im Pfarrteam,
- einen konstruktiv zusammenarbeitenden Kirchengemeinderat;
- Entlastung des Pfarramts durch das Gemeindebüro;
- ein geräumiges Pastorat mit Atmosphäre in der Nachbarschaft zur Vicelinkirche.

Wir freuen wir uns auf eine Persönlichkeit,

- die gerne lebendige Gottesdienste feiert und dabei Bewährtes fortführt sowie neue Impulse setzt;
- die Freude an der seelsorgerlichen Begleitung von Menschen hat und Amtshandlungen liebevoll gestaltet;
- die alternierend mit den Kolleginnen den Konfirmandenunterricht mit Freude leitet;
- die wertschätzend und respektvoll mit den Menschen in der Gemeinde umgeht;
- die die Arbeit mit Ehrenamtlichen motivierend begleitet und ausbaut;
- die eine gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden schätzt und Lust hat, mit den Kolleginnen im Pfarrteam zusammenzuwirken;
- die über eine kommunikative Kompetenz verfügt;
- die in Zusammenarbeit mit der Diakonin ein Konzept für zukünftige Seniorenarbeit entwickelt;
- die Ideen in der Erwachsenenbildung entwickelt und umsetzt;

- die Kontakte zu verschiedenen sozialen und kulturellen Gruppen sucht und kreativ gestaltet;
- die sich mit einbringt in die guten ökumenischen Beziehungen zur katholischen Nachbargemeinde.

In unserem Pfarrteam sind Männer unterrepräsentiert. Von daher würden wir uns über einen Bewerber besonders freuen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über den Propst des Kirchenkreises Altholstein, Bezirk Mitte, Herrn Propst Stefan Block, Am Alten Kirchhof 8, 24534 Neumünster, an den Kirchengemeinderat der Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster, Mühlenhof 42, 24534 Neumünster.

Auskünfte erteilen gerne Pastorin Simone Bremer, Tel.: 04321 42792; Propst Stefan Block, Tel.: 04321 498134.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Januar 2018**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Vicelin Neumünster 1 – P Ha

*

Die 3. Pfarrstelle für Vertretungsdienste im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg** ist ab sofort mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisrates. Der Berufszeitraum auf diese Stelle endet nach acht Jahren.

Die vom Kirchenkreisrat berufene Pfarrstelleninhaberin oder der vom Kirchenkreisrat berufene Pfarrstelleninhaber wird vom zuständigen Propst mit der konkreten Vertretung bei Vakanzen, Elternzeiten, längeren Krankheitszeiten oder Sabbatzeiten in Kirchengemeinden beauftragt.

Insbesondere bezieht sich der Einsatz auf den Bereich der Propstei Parchim im Kirchenkreis Mecklenburg.

Folgende Aufgaben sind mit der Pfarrstelle verbunden:

- regelmäßige Feier des sonntäglichen Gottesdienstes,
- Kasualvertretung,
- Teilnahme an Kirchengemeinderatssitzungen,
- Übernahme von Konfirmandenunterricht,
- Besuche und Seelsorge,
- Erledigung von Verwaltungsaufgaben,
- Teilnahme an Konventen,
- Übernahme wesentlicher mit einer Gemeindepfarrstelle verbundener Aufgaben.

Erwartet wird:

- langjährige Erfahrung auf einer Gemeindepfarrstelle,
- Einfühlungsvermögen in unterschiedliche Gemeindesituationen und vorhandene Gegebenheiten,
- hohe Kommunikationsfähigkeit,
- hohe Mobilität und Flexibilität,
- Bereitschaft zur kurzfristigen Übernahme von Diensten in Notsituationen,
- Führerscheinklasse B und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen Fahrzeugs zur dienstlichen Nutzung.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Propst des Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Parchim, Herrn Propst Dirk Saueremann, Lindenstraße 1, 19370 Parchim.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung:

Propst Dirk Saueremann, Tel.: 03871 212336.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Januar 2018**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KK Mecklenburg Vertretungsdienste 3 – P Ha

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein** ist zum 1. September 2018 das Amt einer Pröpstin oder eines Propstes für die Propstei Nord mit Dienstsitz in Kiel zu besetzen. Die Wahl erfolgt für einen Zeitraum von zehn Jahren durch die Synode des Kirchenkreises und ist für den März 2018 geplant.

Zum Kirchenkreis Altholstein gehören 53 Gemeinden in drei Propsteien mit insgesamt 210 000 Gemeindegliedern, Dienste und Werke sowie die Leitung unterstützende Stabsstellen. Er liegt verkehrstechnisch günstig in der Mitte Holsteins und ist geprägt von unterschiedlichen Sozialräumen (Kiel, Neumünster, ländlichen Räume), die es in ihrer Unterschiedlichkeit bewusst wahrzunehmen und miteinander in Beziehung zu bringen gilt.

Der Kirchenkreisbezirk Nord umfasst zwanzig Kirchengemeinden in der Landeshauptstadt Kiel sowie in Kronshagen, Schönkirchen und Heikendorf mit derzeit 49 Pfarrstellen. In der städtisch geprägten Propstei Nord haben Wahrnehmung und Zusammenarbeit unter den Kirchengemeinden sowie mit den überge-

meindlichen Diensten und Werken eine besondere Bedeutung.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit hinreichender Gemeinde- und Leitungserfahrung, die Freude daran hat,

- das Evangelium lebensnah und zeitgemäß zu verkündigen,
- das geistliche Profil des Kirchenkreises gemeinsam mit den pröpstlichen Kollegen weiterzuentwickeln und es nach innen und außen zu vertreten,
- die Pastorinnen und Pastoren sowie die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Gemeinden und auf Kirchenkreis-Ebene zu begleiten und ihre Arbeit wertschätzend zu fördern,
- sich mit einem aufmerksamen Blick für gesellschaftliche Entwicklungen und Erfordernisse kirchlicher Arbeit im Kirchenkreis Altholstein einzubringen,
- der evangelischen Kirche in der Universitäts- und Landeshauptstadt ein Gesicht zu geben und gemeinsam mit Menschen anderer Konfessionen, anderen Glaubens und anderer Kulturen ein Zeugnis der Liebe Gottes zu sein.

Dafür sind ein klares theologisches und geistliches Profil, ein strukturierter und reflektierter Arbeitsstil sowie kommunikative Leitungskompetenz erforderlich.

Wir bieten

- einen Kirchenkreis, der sich aus der Fusion die Lust auf innovative Gestaltung kirchlicher Arbeit bewahrt hat,
- eine gute kollegiale Zusammenarbeit im pröpstlichen Team sowie mit den Gremien und Leitungspersonen des Kirchenkreises,
- eine Pfarrstellenausstattung auf der Grundlage eines Pfarrstellen-Entwicklungsplans,
- eine gut aufgestellte Kirchenkreisverwaltung in Kiel,
- ein Propstenbüro in der Kieler Innenstadt (Falckstraße/am Kieler Kloster),
- eine pröpstliche Predigtstätte an der traditionsreichen Stadtkirche St. Nikolai,
- ein Pastorat im Stadtteil Ellerbek (24148 Kiel, Poppenrade 12).

Die Pröpste im Kirchenkreis Altholstein nehmen den pröpstlichen Auftrag für den ganzen Kirchenkreis gemeinsam als ein Amt wahr. Die Propstei Süd (Bad Bramstedt) ist für die Dienste und Werke des Kirchenkreises zuständig.

Weitere Informationen erhalten Sie vom Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Gothart Magaard, Tel.: 04621 307000, der stellvertretenden KKR-Vorsitzenden Frau Susanne Wölffel, Tel.: 04347 7857 und OKR Ulrich Tetzlaff, Tel.: 0431 9797-820.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Bischof im Sprengel Schleswig

und Holstein, Herrn Bischof Gothart Magaard, Plesenstr. 5a, 24837 Schleswig.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Januar 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KK Altholstein pröpstliches Amt Nord – P Ha

*

Im Hauptbereich „Frauen und Männer, Jugend und Alter“ der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** (Nordkirche) ist schnellstmöglich die Pfarrstelle

des bzw. der Beauftragten für Pfadfinderarbeit im Ring Evangelischer Gemeindepfadfinder (REGP)

zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent.

Der Ring Evangelischer Gemeindepfadfinder (REGP) ist eine Vereinigung von evangelischen Pfadfindergruppen in der Nordkirche. Derzeit gehören rund 6500 Kinder und Jugendliche in 116 Kirchengemeinden innerhalb der Nordkirche dem REGP an. Hinzu kommen zehn Gemeinden mit ca. 300 Kindern außerhalb der Nordkirche, die dem REGP verbunden sind sowie eine Partnerschaft nach Indien. Wir stehen in der Tradition der von Baden-Powell in England gegründeten Pfadfinderbewegung, der bündischen Jugendbewegung und der evangelischen Jugend in Deutschland.

Wir bieten eine geprägte Gemeinschaft, die auch offen für neue Impulse ist. Durch die breite Vernetzung im Raum der Nordkirche steht ein großer Pool an kompetenten, verantwortungsbewussten und zum großen Teil auch eigenständig arbeitenden ehrenamtlichen jungen Erwachsenen zur Verfügung, die bei den Aufgaben gerne unterstützen.

Zu den Aufgaben der bzw. des Beauftragten gehören:

- Vorbereitung und zum Teil auch Durchführung von Fortbildungen und Schulungen für Jugendliche und Erwachsene (z. B. Helferschulungen, Seminartage, JuLeiCa),
- Vorbereitung und auch Durchführung von Großprojekten wie Pfingstlager, Helfereinsatz Kirchentag und Friedenslichtgottesdienst,
- enge Kommunikation und Mitarbeit innerhalb der Strukturen des REGP wie Vorstand und Delegiertenversammlung,
- Verwaltungstätigkeit In Zusammenarbeit mit dem REGP-Büro und dem Vorstand sowie Einwerben von Drittmitteln,

- Pflege der Beziehungen innerhalb des REGP, z. B. Stammesgründungen, Stammesjubiläen aber auch Begleitung bei Neugründungen und Konflikten,
- Pflege der Beziehungen zur Nordkirche über den Hauptbereich 5, das Jugendpfarramt und die Bischofskanzlei sowie Begleitung von Veranstaltungen der Nordkirche,
- Pflege der Beziehungen zur Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Schleswig-Holstein (AEJSH),
- Pflege der Beziehungen zu den anderen Pfadfinderverbänden,
- Begleitung der Beauftragten für das Indienprojekt,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Bei all diesen Aufgaben stehen sowohl ein Büro (drei Wochenstunden) als auch der Vorstand und viele weitere Pfadfinderinnen und Pfadfinder gerne zur Seite.

Wir wünschen uns von einer Bewerberin bzw. einem Bewerber:

- ein klares geistliches Profil,
- sehr gute organisatorische Fähigkeiten,
- die Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und Innovations- und Teamfähigkeit,
- eine hohe kommunikative Kompetenz,
- die Fähigkeit zu Reflexion und Humor,
- die Bereitschaft, Termine auf dem ganzen Gebiet der Nordkirche wahrzunehmen,
- die Bereitschaft, pfadfinderische Kompetenzen zu erlernen und im Idealfall in der eigenen Gemeinde einen Pfadfinderstamm zu gründen und zu leiten.

Der Findungsausschuss freut sich sehr darauf, Sie kennenzulernen.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppen A13/A14.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum Ablauf des **15. Januar 2018** an Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Bernd-Michael Haese, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel.

Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehenden Auslagen nicht erstattet werden.

Auskünfte erteilen der Sprecher des REGP, Pastor Jan Philipp Strelow, Tel.: 04526 290, Landesjugendpastor Tilman Lautzas, Tel.: 04522 507130 und die Leiterin des Hauptbereiches Frauen und Männer, Jugend und Alter, Pastorin Kirsten Voß, Tel.: 0431 55779 110.

Az.: 20 Pfadfinderarbeit – P Sc

*

In der **Christian Jensen Kolleg gGmbH** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Pfarrstelle

der theologischen Leiterin/des theologischen Leiters neu zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt auf Empfehlung des Aufsichtsrates durch Berufung durch die Kirchenleitung.

Das Christian Jensen Kolleg ist eine ökumenische Tagungs- und Bildungsstätte in Breklum/Nordfriesland,

- in dem Mission und weltweite Ökumene Ort und Geschichte haben,
- in dem konsequent nach gelingender Zukunft gefragt wird,
- in dem die Erneuerung von Kirche und Gemeinde gefördert wird,
- in dem Menschen aus unterschiedlichen Berufen und Lebensbereichen miteinander ins Gespräch kommen.

Die Rechtsform des Christian Jensen Kollegs ist die einer gGmbH mit 15 Gesellschaftern. Hauptgesellschafter ist das Zentrum für Mission und Ökumene. Die theologische Leiterin/der theologische Leiter wird von der Gesellschafterversammlung zugleich mit den Aufgaben einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers betraut. Sie/Er steht für das geistliche Profil des CJK ein. Sie/Er arbeitet eng mit dem kaufmännischen Geschäftsführer zusammen.

Schwerpunkte der Arbeit des Christian Jensen Kollegs sind Seminare, Studientage, Abendveranstaltungen und Fortbildungsreihen zu unterschiedlichen Themen. Das inhaltliche Spektrum reicht von entwicklungspolitischen Themen und globalem Lernen über interkulturelles und interreligiöses Verstehen, über Zukunftsfähigkeit von Kirche und Gesellschaft bis zur Entwicklung von Kirche und Gemeinde vor allem in den ländlichen Räumen. Dabei arbeitet das Kolleg zusammen mit der Evangelischen Akademie der Nordkirche, der Akademie für die ländlichen Räume und grenzübergreifend mit dem Theologisch Pädagogischen Institut in Lügumkloster/DK. Als Bildungszentrum für Nachhaltige Entwicklung bezieht das Haus Bildungsinhalte und die praktische Gestaltung eines Tagungshauses aufeinander. Das Christian Jensen Kolleg ist wesentlicher Teil der Dachmarke „Evangelische Häuser im Norden“.

Die theologische Leiterin/der theologische Leiter sollte über ein ausgeprägtes theologisches Profil, Leitungskompetenz, Kreativität und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem kaufmännischen Geschäftsführer und zur Übernahme auch der betriebswirtschaftlichen Verantwortung verfügen. Wir erwarten ferner Freude an konzeptioneller Arbeit, ausgeprägtes Organisationstalent und hohe kommunikative Fähigkeiten, um unsere Themenfelder und Vernetzungen weiter zu entwickeln. Besondere Verantwortung gilt der Kooperation mit Partnern auf dem Breklumer Campus, dazu der Pflege der regionalen Kooperation in Kirche, Kommune und Kultur sowie der Zusammenarbeit im Evangelischen Akademie-Bündnis Schleswig-Holstein. Zudem kann an zahlreiche Verbindungen in der Landeskirche und in der Zivilgesellschaft angeknüpft werden.

Sie finden im Christian Jensen Kolleg motivierte Mitarbeitende mit vielseitigen Erfahrungen und Kompetenzen. Schulen finden Sie am Ort und in erreichbarer Entfernung.

Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 13/A 14. Der Pfarrstelleninhaber/ die Pfarrstelleninhaberin erhält eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15.

Das Christian Jensen Kolleg kann keine Dienstwohnung zur Verfügung stellen, wir erwarten aber, dass die zukünftige Leiterin/der zukünftige Leiter ihren/seinen Wohnsitz in der Region hat, und sind ggf. bei der Wohnungssuche behilflich.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen erbitten wir bis zum **15. Januar 2018** an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, Herrn Propst i. R. Bollmann, Lönsstr. 43, 21077 Hamburg, Telefon: 040-7644668, Fax: 040-79145663, E-Mail: juergen.f.bollmann@t-online.de.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Anschrift.

Auskünfte erteilen Herr Bollmann sowie die Geschäftsführer Pastor Friedemann Maggaard, 25821 Breklum, Tel.: 04671-911233, E-Mail: f.magaard@christianjensenkolleg.de und Herr Stefan Schütt, Tel.: 04671-911220, E-Mail s.schuett@christianjensenkolleg.de, beide: Kirchenstraße 4, 25821 Breklum.

Az.: 20 Christian Jensen Kolleg 1 – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

In der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** ist zum nächst möglichen Zeitpunkt die Stelle

eines Landeskantors bzw. einer Landeskantorin zu besetzen. Es handelt sich um eine unbefristete Stelle in Vollzeit.

Die Stelle gehört zum neu eingerichteten Kirchenchorwerk im Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der Nordkirche. Das Kirchenchorwerk dient der Förderung des Singens. Es unterstützt alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Musikerinnen und Musiker in ihrem kirchlichen Auftrag und Wirken. Zum Hauptbereich gehören neben anderen Einrichtungen auch die Populärmusik und die Posaunenarbeit. Mit den Landeskirchenmusikdirektoren gibt es eine enge Zusammenarbeit.

Ihre Aufgaben

- Konzeptioneller und organisatorischer Aufbau des Kirchenchorwerks,
- Beratung der im Bereich Singarbeit Tätigen,
- Planung, Entwicklung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen,
- Erarbeitung von Praxismaterialien, Arbeitshilfen und Konzepten zur Qualifizierung,
- Planung und Umsetzung von Chorfesten und Singwochen der Landeskirche,
- Vernetzung und Unterstützung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und von Chören,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Zusammenarbeit innerhalb des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde, insbesondere mit dem Fachbereich Populärmusik und der Posaunenarbeit sowie den Landeskirchenmusikdirektoren,
- Kooperation mit Einrichtungen und Werken der Nordkirche,
- Verwaltung des Kantatefonds,
- Mitgliedschaft in der Kommission für Kirchenmusik,
- Beteiligung an den Teilkonventen der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren,
- Fachberatung bei Angelegenheiten von überregionaler Bedeutung im Bereich Singarbeit,
- Beratung und Begleitung von Stellenausschreibungen der Kirchenmusik mit Schwerpunkt Singarbeit.

Ihr Profil

- Abgeschlossenes kirchenmusikalisches Hochschulstudium oder eine vergleichbare Qualifikation

- Berufserfahrung im Bereich der Singarbeit und in der Aus- und Fortbildung
- Beratungskompetenz und Kooperationsbereitschaft
- Erfahrungen in fachlicher Vernetzung, Projektarbeit und Projektmanagement
- Sensibilität für aktuelle und innovative Themen
- Bereitschaft zur qualitativen Weiterentwicklung der kirchlichen Singarbeit
- Sicherer Umgang mit PC und Internet

Unser Angebot

- Möglichkeit, eigene Schwerpunkte zu setzen und Neues zu gestalten,
- Vielseitige und interessante Tätigkeit,
- Motivierte und kooperationsbereite Kolleginnen und Kollegen,
- Sekretariat.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der EKD.

Die Arbeit erfordert die Bereitschaft zu längeren Fahrten zu Einsatzorten in der ganzen Nordkirche und zu unregelmäßigen Arbeitszeiten an Abenden und Wochenenden. Dienstsitz ist Hamburg. Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag.

Nähere Auskünfte bei: Pastor Friedrich Wagner, Leiter des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde der Nordkirche, Tel.: 040 30620 1202, friedrich.wagner@gemeindedienst.nordkirche.de und bei LKMD Hans-Jürgen Wulf, Tel.: 040 30 620 1070 und LKMD Frank Dittmer, Tel.: 0383 796659.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an Pastor Friedrich Wagner, Königstraße 54, 22767 Hamburg. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **1. Februar 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Vorstellungsgespräche und praktische Vorstellungen sind vorgesehen für den 26. Februar und 5. bis 7. März 2018.

Az: 30 – HB 3 – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Netelnburg** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen (Vollzeit) mit dem Schwerpunkt Arbeit mit Jugendlichen und Kindern.

Wir bieten:

- Raum, sich mit den eigenen Ideen, Stärken und Erfahrungen einzubringen
- Zusammenarbeit mit motivierten Ehrenamtlichen
- gabenorientierte Teamarbeit im Kreis der Kolleginnen und Kollegen
- Möglichkeit zu Fortbildung und Supervision
- reges Gemeindeleben, das im Stadtteil vernetzt ist
- eigenes Büro im Gemeindehaus

Ihre Aufgaben:

- Gewinnung, Anleitung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Konfirmandenarbeit und Jugendgruppen
- Planung und Durchführung von Freizeiten
- Kinderkirche und Kinderbibelwoche
- Gestaltung von Gottesdiensten
- Öffentlichkeitsarbeit für den Arbeitsbereich

Ihr Profil:

- Sie haben eine pädagogische, theologische und möglichst auch homiletische Ausbildung und den Willen, sich darin weiterzuentwickeln und fortzubilden
- Sie sind kommunikativ und arbeiten gern im Team

- Sie möchten Kinder und Jugendliche für den Glauben an Jesus Christus gewinnen und begeistern
- Sie sind sprachfähig in Seelsorge und Glaubensfragen
- Sie zeigen Interesse und Freude am gesamten Gemeindeleben und am sonntäglichen Gemeindegottesdienst

Die Zugehörigkeit zu Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland setzen wir voraus.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **25. Januar 2018** an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, Herrn Pastor Hartmut Sölter, Nettelnburger Kirchenweg 4b, 21035 Hamburg, oder per E-Mail an pastor@kirche-nettelburg.de.

Weitere Informationen zu unserer Kirchengemeinde erhalten Sie unter <http://www.kirche-nettelburg.de/ueber-uns>, von Herrn Pastor Hartmut Sölter, Tel.: 040 7355121, oder von Frau Cécile Costé, Tel.: 0176 47392909.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Az. 30 Nettelnburg – DAR Bk

V. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalmeldungen“ sind im Internet nicht einsehbar.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion und Vertrieb:

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de.

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die Januar-Ausgabe 2018: Di., 5. Dezember 2017,

für die Februar-Ausgabe 2018: Mi., 10. Januar 2018,

für die März-Ausgabe 2018: Fr., 9. Februar 2018.

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür müssen die Texte jeweils etwa eine Woche **vor** den genannten Schlussterminen bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle vorliegen.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;
Einzelexemplar: 2 Euro

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer mit an.

Druck und Versand von Einzelexemplaren:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de